

# ZÜSSOWER AMTSBLATT

## BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden  
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,  
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,  
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 11

Mittwoch, den 11. November 2015

Nummer 11

### *Kinderfest im Herbst*

Doch ehe der Herbst uns ganz verlässt,  
So bringt er uns noch ein Kinderfest:  
Sobald es Abend, zieh'n wir aus  
Und wandern singend von Haus zu Haus,

Und bitten dem heiligen Martin zu Ehren  
Uns kleinen Kindern was zu beschern.  
Da reicht man uns Äpfel und Nüsse dar,  
Zuweilen auch Honigkuchen sogar.

Wir sprechen unsern Dank dafür aus  
Und wandern dann in ein anderes Haus.  
Nun lasst uns heute singen auch  
Wie's ist am Martinstag der Brauch!

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben  
(1798 - 1874)



# Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<b>Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow</b>			
1. Öffnungszeiten des Amtes	3	21. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wrangelsburg	29
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	3	22. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 19.10.2015	32
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	23. Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)	33
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5	<b>Wir gratulieren</b>	36
5. Sitzungstermine	5	<b>Schulen und Kita</b>	
6. Bekanntmachung der Wahlleitung: Mandatsverzicht in der Gemeinde Lühmannsdorf	6	1. Tag der offenen Tür mit Adventsmarkt in der Peenetal-Schule Gützkow	38
7. Bekanntmachung der Wahlleitung: Nachrücker in der Gemeindevertretung Gribow	6	2. Gymnasium Gützkow: Tag der offenen Tür	38
8. Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Züssow	6	3. Tag der offenen Tür in der Grundschule Züssow	39
9. Änderung im Bundemeldegesetz	9	4. Gruselnacht in der Kita „Bienenhaus“	39
10. Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	9	5. Weihnachtsmärchen in der Kita in Groß Kiesow	39
<b>Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden</b>			
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 01.10.2015	11	<b>Kultur und Sport</b>	
2. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Bandelin	11	1. Sportangebot in Groß Kiesow	40
3. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Bandelin	14	2. Vortrag in Ranzin: Getreidezüchtung	40
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 15.10.2015	15	3. Mitgliederversammlung des Fitnessklubs Karlsburg	40
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 13.10.2015	15	4. Mitgliederversammlung des Kultur- und Freizeitvereins Ranzin	40
6. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin	16	5. Gützkower Nachtwäscheball	40
7. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Groß Polzin	16	6. Schlosskonzert in Karlsburg	40
8. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 22.10.2015	19	7. Kammerkonzert im Herrenhaus Libnow	40
9. Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2015	20	8. Veranstaltungen der Ortsgruppe der VS Karlsburg	41
10. Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss der Stadtvertretung Nr. 2015/103 vom 22.10.2015 zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow	21	9. Schlatkower Adventsmarkt	41
11. Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss der Stadtvertretung Nr. 2015/104 vom 22.10.2015 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“	23	10. Adventsmarkt in Lühmannsdorf	41
12. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 14.09.2015	25	11. Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Groß Kiesow	41
13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 26.10.2015	25	12. Herbst- und Adventsmarkt in Dargezin	42
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 22.10.2015	25	13. Adventsmarkt in Sanz	42
15. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Murchin	25	<b>Kirchennachrichten</b>	
16. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Rubkow	26	1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen	42
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 21.10.2015	26	2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin-Zarnekow	44
18. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Schmatzin	27	<b>Weitere Informationen und Bekanntmachungen</b>	
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 28.09.2015	28	1. Mitteilung des Angelvereins Gützkow	47
20. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Wrangelsburg	28	2. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Groß Kiesow	47
		3. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Groß Bünzow	47
		4. Kinderferienlager	48
		5. CariMobil	48
		6. Informationen des DRK	48

Die nächste Ausgabe des

**Züssower Amtsblattes**

erscheint

**am Mittwoch, dem 09.12.2015**

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 02.12.2015 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 25.11.2015

## Informationen aus dem Amtsbereich

### Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

### Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister

#### Sprechzeiten der Amtsvorsteherin:

**Jutta Dinse**

j.dinse@amt-zuessow.de

Sprechzeiten in Gützkow	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)
Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 038355 643160)

#### Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de
Gemeinde Gribow	Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 50451393 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 40240402 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de
Stadt Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Karlsburg	Thomas Kohnert	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de
Gemeinde Lühmansdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühmansdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmansdorf@amt-zuessow.de
Gemeinde Murchin	Peter Dinse	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de
Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schlatkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Gemeinde Ziethen	Werner Schmoltdt	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0152 25228710) bgm.ziethen@amt-zuessow.de
Gemeinde Züssow	Eckhart Stöwhas	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de

## Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow

<b>Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)</b>	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Frau Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de

### Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6  
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
sonstige Zentrale Dienste/Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

### Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A  
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Block	038355 643-344	m.block@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

### Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27  
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Bauordnung	Kathleen Scholz	038355 643-212	k.scholz@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de

Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Katrin Berndt	038355 643-226	k.berndt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

### Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow, Kölzin und die Stadt Gützkow)	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, den 10.11.2015	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, den 08.12.2015	15:15 - 17:00 Uhr

## Sitzungstermine

12.11.2015	Gemeindevertretung Gribow
12.11.2015	Gemeindevertretung Züssow
26.11.2015	Gemeindevertretung Bandelin
03.12.2015	Gemeindevertretung Züssow
07.12.2015	Gemeindevertretung Karlsburg
07.12.2015	Gemeindevertretung Groß Kiesow
10.12.2015	Stadtvertretung Gützkow
11.12.2015	Gemeindevertretung Murchin
14.12.2015	Gemeindevertretung Groß Polzin

Informationen: [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) Gremien Sitzungskalender  
Stand: 02.11.2015

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2015 i.V.m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2013 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 ist im **Wahlbereich Lühmannsdorf** (Gemeinde Lühmannsdorf)

### Frau Heike Müller

aus dem Wahlvorschlag *Einzelbewerber Müller* in die Gemeindevertretung Lühmannsdorf gewählt worden.

Frau Müller hat mit schriftlicher Erklärung vom 13.10.2015 auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung verzichtet.

Da für einen Einzelbewerber kein Nachrücker zur Verfügung steht, bleibt der Sitz in der Gemeindevertretung Lühmannsdorf für die laufende Wahlperiode **unbesetzt**.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i. V. m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Züssow, den 19.10.2015

*B. Witschel*

B. Witschel

**Stellv. Wahlleiterin**

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2015 i. V. m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2013 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 ist im **Wahlbereich Gribow** (Gemeinde Gribow)

### Herr Thomas Peterson

aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Gribow in die Gemeindevertretung Gribow gewählt worden.

Herr Peterson wurde am 06.09.2015 zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Gribow gewählt.

Entsprechend § 65 Absatz 1 Nr. 6 LKWG verliert ein Mitglied einer kommunalen Vertretung den Sitz, wenn es in dem Wahlgebiet, in dem es einen Sitz innehat, zum Bürgermeister ernannt wird, zum Zeitpunkt der Ernennung.

Herr Peterson wurde am 15.10.2015 zum Bürgermeister ernannt und ist somit nicht mehr Gemeindevertreter.

Der Sitz in der Gemeindevertretung Gribow für die laufende Wahlperiode geht auf

### Herrn Axel Putzke

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Gribow über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i. V. m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Züssow, den 23.10.2015

*B. Witschel*

B. Witschel

**Stellv. Wahlleitung**

## Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Züssow

### Präambel

Auf der Grundlage des § 134 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss des Amtes Züssow am 08.09.2015 folgende Geschäftsordnung:

### Inhalt der Geschäftsordnung

#### Präambel

#### 1. Sitzungen des Amtsausschusses

- § 1 Sitzungen des Amtsausschusses
- § 2 Teilnahme
- § 3 Medien
- § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
- § 5 Tagesordnung

#### 2. Verhandlungsordnung

- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

#### 3. Beschlussfassung und Niederschrift

- § 9 Ablauf der Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift

#### 4. Ordnungsbestimmungen

- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

#### 5. Ausschüsse

- § 14 Ausschussarbeit

#### 6. Schlussbestimmungen

- § 15 Datenschutz
- § 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Sprachformen
- § 18 Inkrafttreten

### 1. Sitzungen des Amtsausschusses

#### § 1

#### Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Sitzungen des Amtsausschusses werden vom Amtsvorsteher einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei

der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.  
 (3) Mitglieder des Amtsausschusses können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich dem Amtsvorsteher mit.

## § 2

### Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Amtsvorsteher mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Amtsvorsteher das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung des Amtsausschusses beratend teilnehmen.
- (4) Mitglieder von Ausschüssen des Amtes können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.
- (5) Mitglieder von Gemeindevertretungen, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, haben das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen des Amtsausschusses (öffentlich und nicht-öffentlich) teilzunehmen. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

## § 3

### Medien

- (1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.  
 Der Amtsvorsteher kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder des Amtsausschusses in geheimer Abstimmung widerspricht.

## § 4

### Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Amtsausschusssitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Amtsvorsteher spätestens 2 Wochen vor der Sitzung des Amtsausschusses in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

## § 5

### Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 135 i. V. m. § 29 (Abs. 1) der Kommunalverfassung M-V durch den Amtsvorsteher aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Amtsausschuss kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

## 2. Verhandlungsordnung

### § 6

#### Sitzungsablauf

- (1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses soll grundsätzlich in folgender Reihenfolge verhandelt werden:
  1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
  3. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder des Amtsausschusses
  4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
  5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung des Amtsausschusses
  6. Informationen des Amtsvorstehers und des Leitenden Verwaltungsbeamten
  7. Abwicklung der Tagesordnung
- (2) Der Amtsvorsteher gibt im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 135 i. V. m. § 31 (3) der Kommunalverfassung bekannt.

### § 7

#### Worterteilung

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses, Vertreter der Verwaltung und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Amtsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Amtsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

### § 8

#### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
  - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
  - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
  - c) Antrag auf Vertagung

- d) Antrag auf Ausschussverweisung
  - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
  - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
  - g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
  - h) Antrag auf Schluss der Aussprache
  - i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - j) Antrag auf namentliche Abstimmung
  - k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
  - l) Antrag auf geheime Wahl
  - m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Amtsvorsteher vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

### 3. Beschlussfassung und Niederschrift

#### § 9

##### Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Amtsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten,

gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit erreicht ist.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Amtsvorsteher.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

#### § 10

##### Wahlen

(1) Bei Wahlen wird aus der Mitte des Amtsausschusses ein Wahlvorstand mit 3 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann der Amtsausschuss diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Amtsausschussmitglied widerspricht.

#### § 11

##### Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Amtsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Amtsausschuss
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner

- g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder des Amtsausschusses
- h) die Tagesordnung
- i) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Amtsausschussmitglieder
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Amtsvorsteher und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Amtsausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Die Einsichtnahme in die vom Amtsvorsteher unterzeichneten Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses wird den Einwohnern im Amt Züssow sowie im Internet (Bürgerinformationsdienst) ermöglicht.

(4) Alle Amtsausschussmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen des Amtsausschusses erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Protokolle im Internet (Ratsinformationssystem).

(5) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung des Amtsausschusses zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

### 4. Ordnungsbestimmungen

#### § 12

##### Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Amtsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Amtsausschussmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Amtsvorsteher zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Amtsvorsteher ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

#### § 13

##### Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung des Amtsausschusses in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Amtsvorsteher nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Amtsvorsteher kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

### 5. Ausschüsse

#### § 14

##### Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung des Amtsausschusses gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse des Amtsausschusses.

(2) Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.



(3) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Amtsvorsteher. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

## 6. Schlussbestimmungen

### § 15

#### Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

### § 16

#### Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Amtsvorsteher. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Amtsausschussmitglied widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

### § 17

#### Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes vom 05.01.2005, zuletzt geändert am 31.05.2005 außer Kraft.

Züssow, den 06.10.2015



Amtsvorsteherin

Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 16.10.2015. Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr 11/2015 am 11.11.2015.

## Informationen des Einwohnermeldeamtes

Am 1. November 2015 trat das neue Bundesmeldegesetz in Kraft.

Damit wird das Melderecht erstmalig bundesweit vereinheitlicht.

Folgende Änderungen werden sich für den Bürger ergeben:

#### Meldepflicht:

Die bisherige **Meldepflicht wird auf 2 Wochen** ausgedehnt. Die Anmeldung zum Einzug in eine neue Wohnung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

Eine Abmeldung ist nur erforderlich, wenn keine neue Wohnung im Bundesgebiet bezogen wird.

Ein Wegzug ins Ausland ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen.

#### Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

##### 1. Mietverhältnis:

###### (Vermieterbescheinigung):

Wieder in das Melderecht aufgenommen wird eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Eigentümers.

##### 2. Mitwirkungspflicht bei Wohneigentum (Haus- und Wohnungseigentümer)

Nachweis des Eigentums durch Vorlage eines Grundbuchauszuges oder durch Kaufvertrag.

#### Der Wohnungsgeber hat anzugeben:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Datum des Einzugs in die Wohnung
- vollständige Anschrift der Wohnung (sofern vorhanden Buchstaben oder anderen Zusätzen auch Stockwerk und Wohnungsnummer)
- Name(n) aller meldepflichtigen Person(en)

## Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ab 01.11.2015

Von vielen Einwohnern wurde auf Grund des Landesmeldegesetzes M-V Gebrauch vom Widerspruchsrecht zur Weitergabe von Meldedaten gemacht.

#### Mit dem neuen Bundesmeldegesetz werden diese Erklärungen ungültig.

Das Bundesmeldegesetz gibt Ihnen jedoch die Möglichkeit, erneut einen Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten einzulegen. Gleichzeitig kann ihrerseits auch eine Einwilligung zur Weitergabe Ihrer Daten für Werbung und/oder Adresshandel erteilt werden, d.h. sollte eine Anfrage zu Ihrer Person gestellt werden, wird Auskunft erteilt. Willigen Sie nicht ein, unterbleibt diese Auskunft.

Ein Musterformular stellen wir Ihnen hiermit zur Verfügung.

**Ihr Fachbereich Bürgerdienste**

## WIDERSPRUCH und EINWILLIGUNG nach dem Bundesmeldegesetz

Familienname, Doktorgrad, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	

### ERKLÄRUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich erhebe **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift)

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung - § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn ich als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehöre. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz
- an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58c Absatz 1 Soldatengesetz (nur an im Folgejahr volljährig werdende Personen) § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz
- an Mandatsträger sowie Presse und Rundfunk über Altersjubiläen - § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz
- an Mandatsträger sowie Presse und Rundfunk über Ehejubiläen - § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz
- an Adressbuchverlage - § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

Ich erteile meine **EINWILLIGUNG** zur Weitergabe meiner Daten

- für Werbezwecke § 44 Abs. 3 BMG
- für den Adresshandel § 44 Abs. 3 BMG

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein  Einzug in bzw.  Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

### Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus z. B. 1. OG rechts

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am \_\_\_\_\_ folgende Person/en  eingezogen bzw.  ausgezogen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5.  weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.** Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m § 19 BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

# Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

## Gemeinde Bandelin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.10.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Bandelin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Gleichzeitig beschließt die Gemeinde die überplanmäßige Ausgabe bei der Kst. 61 100.000/54421000 (Kreisumlage 2012).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: von Behren, Jana  
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens die Sanierung des Kita-Gebäudes in Bandelin (Fenster, Türen und Fassade). Die berechneten Gesamtkosten betragen 441.991,82 EUR.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung in Bandelin, Am Kanal 16d“

#### Beschluss der Gemeindevertretung Bandelin über die Abwägung und die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnbebauung in Bandelin, Am Kanal 16 d“ der Gemeinde Bandelin

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Die von den Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken und die sich daraus ergebenden öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der in Anlage 1 zum Beschluss beigefügten Dokumentation auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
- Aufgrund des § 13a BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert

durch Artikel 118 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnbebauung in Bandelin, Am Kanal 16 d“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

- Die Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnbebauung in Bandelin, Am Kanal 16 d“ wird gebilligt.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 zur Genehmigung einzureichen und nach Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Stellungnahme der Gemeinde Bandelin zur Bauleitplanung der Gemeinde Behrenhoff

Die Gemeinde Bandelin hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Erweiterung Holzbaubetrieb“ im Ortsteil Stresow-Siedlung der Gemeinde Behrenhoff.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Nichtöffentlicher Teil

- Abschluss Vertrag mit Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ohne Entschädigung
- Bauantrag
- Bauantrag

### Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Bandelin

#### Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin am 30.03.2015 folgende Geschäftsordnung:

#### Inhalt der Geschäftsordnung

##### Präambel

- Sitzungen der Gemeindevertretung**
  - Sitzungen der Gemeindevertretung
  - Teilnahme
  - Medien
  - Beschlussvorlagen und Anträge
  - Tagesordnung
- Verhandlungsordnung**
  - Sitzungsablauf
  - Worterteilung
  - Anträge zur Geschäftsordnung
- Beschlussfassung und Niederschrift**
  - Ablauf der Abstimmung
  - Wahlen
  - Niederschrift

#### 4. Ordnungsbestimmungen

- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

#### 5. Ausschüsse

- § 14 Ausschussarbeit

#### 6. Schlussbestimmungen

- § 15 Datenschutz
- § 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Sprachformen
- § 18 Inkrafttreten

### 1. Sitzungen der Gemeindevertretung

#### § 1

##### Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die schriftliche Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

#### § 2

##### Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

#### § 3

##### Medien

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

#### § 4

##### Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

#### § 5

##### Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

### 2. Verhandlungsordnung

#### § 6

##### Sitzungsablauf

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31

(3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

#### § 7

##### Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

## § 8

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Antrag auf namentliche Abstimmung
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- l) Antrag auf geheime Wahl
- m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

## 3. Beschlussfassung und Niederschrift

### § 9

#### Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

### § 10

#### Wahlen

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 2 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel: „Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag multipliziert mit der Anzahl der zu vergebenen Sitze und dann dividiert durch die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

### § 11

#### Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
  - g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
  - h) die Tagesordnung
  - i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
  - j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
  - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
  - n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.
- (3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

## 4. Ordnungsbestimmungen

### § 12

#### Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen

vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

### § 13

#### Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind im Sitzungsraum nicht gestattet.

## 5. Ausschüsse

### § 14

#### Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschusssitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt. Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

## 6. Schlussbestimmungen

### § 15

#### Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

### § 16

#### Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

### § 17

#### Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.07.2004 außer Kraft.

Bandelin, den 06.10.2015



von Bühren  
Bürgermeisterin

## Jahresrechnung 2012

Die Gemeindevertretung Bandelin hat auf ihrer Sitzung am 01.10.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bandelin, den 16.10.2015



von Bühren  
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 22.10.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.11.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 11/2015.

## Gemeinde Gribow

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.10.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Gribow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Gribow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Gribow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Gribow mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Satzung der Gemeinde Gribow über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die Satzung der Gemeinde Gribow über die Erhebung einer Hundesteuer.

Hundsteuersätze:

- für den 1. Hund:	35,00 EUR
- für den 2. Hund:	70,00 EUR
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	100,00 EUR
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund:	500,00 EUR

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

#### 2. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2015:

Die Gemeinde Gribow ist gegen die geplante Ausweisung des Eignungsgebietes „15/2015 Dambeck-Züssow“ für Windenergieanlagen.

#### Begründung:

Die 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen dienen, müssen eingehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass WEA mit einer üblichen Leistungsklasse von 3 MW und einer Bauhöhe bis zu 200 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) die Lebensqualität der Bürger der Gemeinde Gribow erheblich einschränkt.

Die natürliche Eigenart der Landschaft wird durch die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m gestört, auch dahingehend, dass die Anlagen mit Gefahren- und Hindernissignalen ausgestattet werden müssen. Das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Rücknahme Beschluss Nr. B/GV Gr/2011/011 vom 07.09.2011 - Antrag nach § 127 Abs. 5 KV M/V zur Rückübertragung der Gesellschafteranteile an der Wasserwerke Greifswald GmbH

Die Gemeinde Gribow beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. Gr/003/2011 zur Rückübertragung der Gesellschafteranteile an der Wasserwerke Greifswald GmbH.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Nichtöffentlicher Teil

#### Neuaufnahme eines Darlehens i. H. v. 60.000,00 EUR

## Gemeinde Groß Polzin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.10.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Groß Polzin

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung mit der Änderung zum § 7, den Absatz 6 (Worterteilung) gänzlich zu streichen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## 2. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2015.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zum Verkauf des Feuerwehrhauses in Quilow
- Annahme einer Spende
- Einstellung eines Saisonarbeiters für den Winterdienst auf geringfügiger Basis ab 01.11.2015 befristet bis zum 31.03.2016
- Einstellung eines Saisonarbeiters für den Winterdienst auf geringfügiger Basis ab 01.11.2015 befristet bis zum 31.03.2016
- Einstellung eines Saisonarbeiters für den Winterdienst auf geringfügiger Basis ab 01.11.2015 befristet bis zum 31.03.2016
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Ausleihe eines Schleppers (Traktor) zur Durchführung des Winterdienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Polzin

## Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 13.10.2015 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Groß Polzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 17.05.2001, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 27.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Gebäude- und Freifläche	25,25 EUR
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	15,33 EUR
c) 1,0 ha Gartenland	14,86 EUR
d) 1,0 ha Straßen und Wege	29,70 EUR
e) 1,0 ha Acker- und Grünland	15,95 EUR
f) 1,0 ha Wald-, Un- und Brachland, Ödland, Teich, Weiher, Sumpf	7,46 EUR

### Artikel 2

#### § 7 Inkrafttreten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Groß Polzin, den 16.10.2015

  
S. Orghowald  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 04.11.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 04.11.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.11.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 11 / 2015.

#### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Polzin, den 16.10.2015

  
S. Orghowald  
Bürgermeister

## Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Groß Polzin

### Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Polzin am 13.10.2015 folgende Geschäftsordnung:

### Inhalt der Geschäftsordnung

#### Präambel

#### 1. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 1 Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 2 Teilnahme
- § 3 Medien
- § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
- § 5 Tagesordnung

#### 2. Verhandlungsordnung

- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

#### 3. Beschlussfassung und Niederschrift

- § 9 Ablauf der Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift



#### 4. Ordnungsbestimmungen

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

#### 5. Ausschüsse

§ 14 Ausschussarbeit

#### 6. Schlussbestimmungen

§ 15 Datenschutz

§ 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

§ 17 Sprachformen

§ 18 Inkrafttreten

### 1. Sitzungen der Gemeindevertretung

#### § 1

##### Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die schriftliche Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

#### § 2

##### Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

#### § 3

##### Medien

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

#### § 4

##### Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

#### § 5

##### Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

### 2. Verhandlungsordnung

#### § 6

##### Sitzungsablauf

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31 (3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

#### § 7

##### Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Aus-

fürungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

## § 8

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Antrag auf namentliche Abstimmung
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- l) Antrag auf geheime Wahl
- m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

## 3. Beschlussfassung und Niederschrift

### § 9

#### Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

### § 10

#### Wahlen

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 2 Mitgliedern bestimmt.

Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel: „Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag multipliziert mit der Anzahl der zu vergebenen Sitze und dann dividiert durch die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

### § 11

#### Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
- g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

## 4. Ordnungsbestimmungen

### § 12

#### Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu die-

sem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

### § 13

#### Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind im Sitzungsraum nicht gestattet.

## 5. Ausschüsse

### § 14

#### Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschusssitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt. Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

## 6. Schlussbestimmungen

### § 15

#### Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

### § 16

#### Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

### § 17

#### Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.03.2005 außer Kraft.

Groß Polzin, den 15.10.2015



S. Grabowski  
Bürgermeister

Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) und Bekanntmachungen am 04.11.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 11/2015 am 11.11.2015.

## Stadt Gützkow

### Beschlüsse der Stadtvertretung vom 22.10.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### Beschluss über die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Görs, Armin)  
Die Stadtvertretung beschließt die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow, der als Anlage beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ der Stadt Gützkow

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Görs, Armin)  
Die Stadtvertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ der Stadt Gützkow, der als Anlage beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe

Die Stadtvertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 33.000,00 EUR bei der Kostenstelle 54101.000/09600000 für die Baumaßnahme „Straßenentwässerung OD, V.BA August- Bebel- Straße“ in Gützkow und die Minder-einnahme in Höhe von 8.000,00 EUR bei der Kostenstelle 54101.000/ 23149000 Zuwendungen Straßenbauamt

Die Bürgermeisterin hat am 25.09.2015 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Rücknahme Beschluss Nr. B/StvGü/2015/075 vom 27.08.2015 - 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow und den dazugehörigen Ortsteilen

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Aufhebung des Beschlusses NR. B/StvGü/2015/075 „7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow und den dazugehörigen Ortsteilen“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

### 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow und den dazugehörigen Ortsteilen

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow mit den dazugehörigen Ortsteilen und der Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

### Beschluss zum Ausbau der Zufahrtsstraße und Freifläche vor der Turnhalle „Mascowstraße“ in Gützkow

Die Stadtvertretung beschließt, den Ausbau der Zufahrtsstraße und der Freifläche vor der Turnhalle „Mascowstraße“ in Gützkow.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Auftragsvergabe
  - Neubau RW- Kanal, 5. BA (August-Bebel-Straße, 1. TA)
- Annahme einer Spende
- Annahme und Verwendung einer Spende
- Abschluss eines Stromlieferungsvertrages

## Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45,46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.08.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		117.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		84.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		32.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf		32.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf		0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf		0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf		32.900 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf		117.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf		84.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		32.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf		0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		87.000 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		119.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		-32.900 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 4****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 179.101,35 EUR  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 179.101,35 EUR  
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 179.101,35 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.09.2015 erteilt.

Gützkow, den 01.10.2015


**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 05.10.2015. Veröffentlichung einer Textfassung am 11.11.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 11/2015.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.09.2015 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.11.2015 bis 19.11.2015 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Zietzen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Gützkow, den 01.10.2015



## **Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss der Stadtvertretung Nr. 2015/103 vom 22.10.2015 zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow**

**1.**

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow hat in der öffentlichen Sitzung am 22.10.2015 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow beschlossen.

**Ziel und Inhalt der Planaufstellung:**

Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 3., 4. und 5. Änderung. Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Stadt Gützkow eine Anpassung von Wohnbau-

flächenausweisungen an die aktuelle städtische Entwicklung vornehmen.

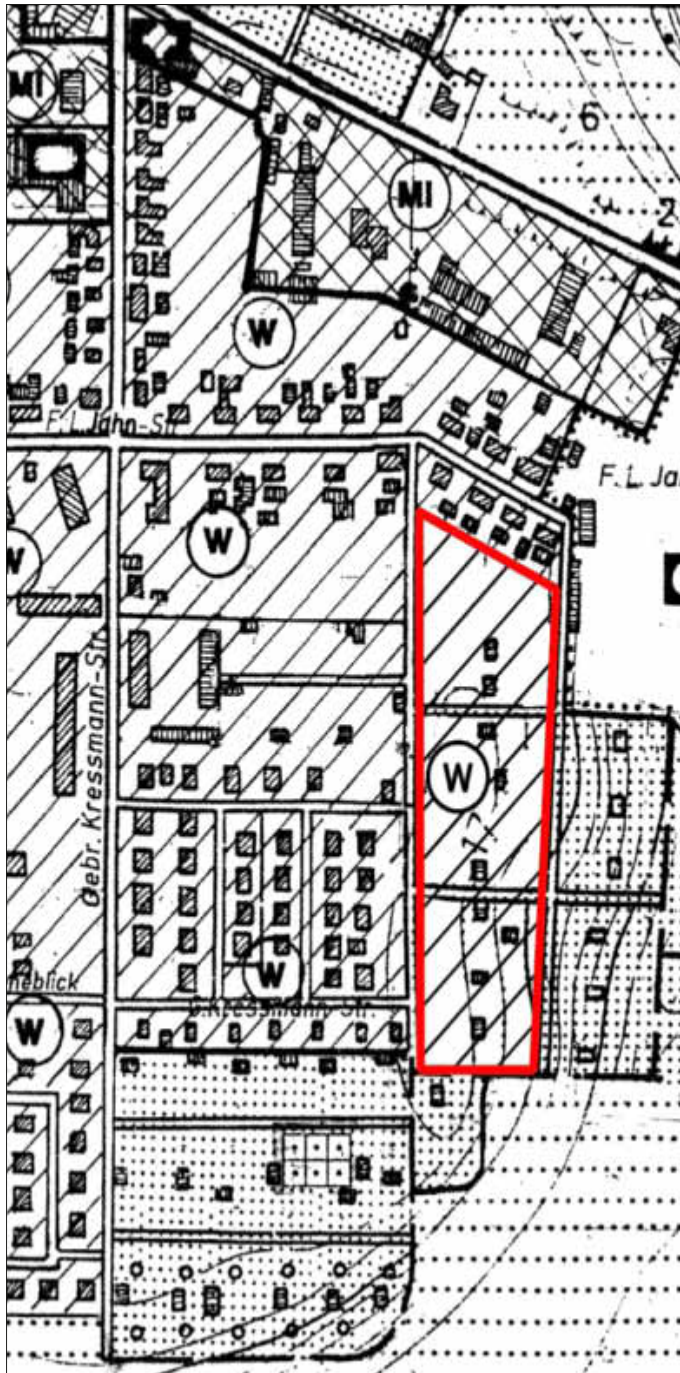
Hierzu werden folgende **Planänderungsgebiete 1 und 2** als Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes festgelegt:

**Planänderungsgebiet Nr. 1**

Bisher festgelegte Nutzungsart: Grünfläche gemäß § 5 (2) 5 BauGB mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten (29 Gärten)  
 Lage: 1. und 2. Reihe der Dauerkleingärten unmittelbar östlich an die Wohnbebauung der Gebrüder - Kressmann - Straße anschließend  
 Betroffenes Grundstück: Gemarkung Gützkow  
 Flur 5  
 Flurstück 205/10 teilweise  
 Fläche: ca. 1,8 ha  
 Geplante Nutzungsart: Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) 1 BauNVO  
 Geplante Kapazitäten: ca. 18 Dauerwohneinheiten



derzeitige Ausweisung lt. FNP



gepl. Ausweisung lt. 6. Änderung FNP

Begründung der beabsichtigten Änderung der Art der Nutzung:

Ein in der Stadt Gützkow ansässiger Vorhabenträger beabsichtigt Teilflächen der Gartenanlage östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße einer Umnutzung als Wohnbauflächen zuzuführen.

Hierzu ist in einem 1. Bauabschnitt die Entwicklung der 1. Reihe der ehemaligen Dauerkleingärten unmittelbar an die Gebrüder-Kressmann-Straße geplant.

In einem 2. Bauabschnitt sollen mittelfristig die in 2. Reihe gelegenen 14 Gärten als Wohnbauflächen entwickelt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die betroffenen Gärten noch als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausgewiesen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Wohngebietes ist daher zunächst eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zeitlich parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ für den 1. Bauabschnitt.

### Planänderungsgebiet Nr. 2

Bisher festgelegte

Nutzungsarten:

Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) 1 BauNVO

prognostiziert für rd. 60 Wohneinheiten

Maßnahmenflächen gemäß § 5 (2) 10 BauGB

(Wohngebietseingrünung)

Lage:

Flächen westlich der Feldstraße

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Gützkow

Flur 5

Flurstücke 426/1, 429/1, 431, 432/1, 434/1, 435, 436/3 teilw., 444, 445, 446/1, 448/1, 450 - 456, 459 - 469 und 483/3 teilw.

Fläche:

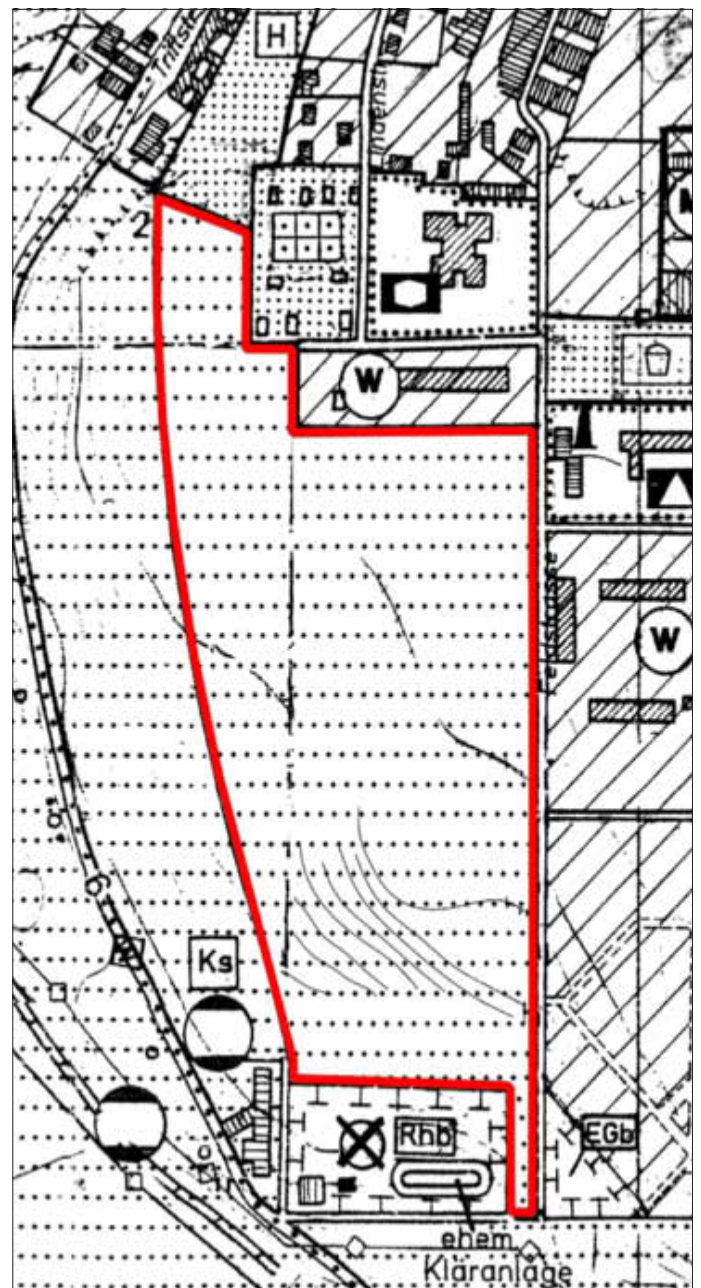
ca. 7 ha

Geplante Nutzungsart:

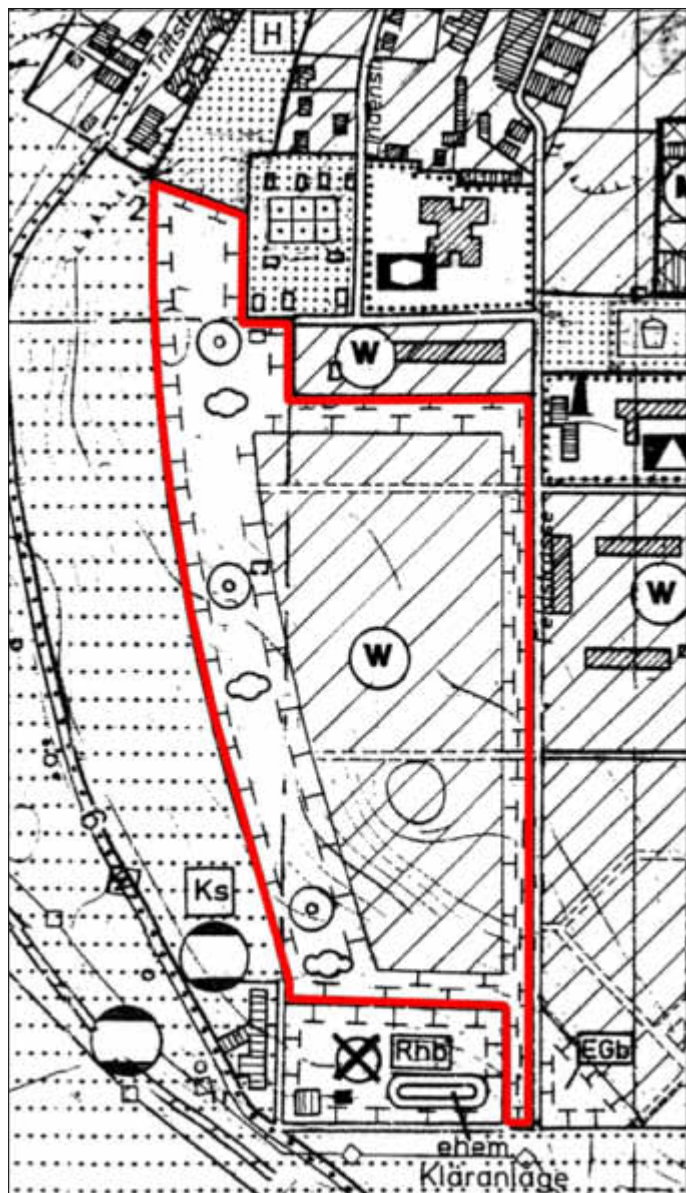
Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9 BauGB

Geplante Kapazitäten:

/



derzeitige Ausweisung lt. FNP



gepl. Ausweisung lt. 6. Änderung FNP

Begründung der beabsichtigten Änderung der Art der Nutzung:

Die Stadt Gützkow hat im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses analysiert, ob anstelle der mit dem Planänderungsgebiet 1 vorgesehenen Neuausweisung andere im wirksamen Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene Wohnbauentwicklungsfelder alternativ für eine zeitnahe Entwicklung zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis der Analyse wurde festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand durch Baulückenschließungen in der Stadt Gützkow und in den Ortsteilen Meierei, Pentin und Owstin nur noch kleinteilige Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Für das noch nicht entwickelte Bebauungsplan-gebiet Nr. 3 Maschowstraße/Feldstraße steht derzeit kein Vorhabenträger bereit.

Die Flächen an der Feldstraße sind noch nicht überplant und würden aufgrund der Topographie - mit der Hanglage in Richtung Triftstraße mit Höhenunterschieden von bis zu 10 m - einen hohen Erschließungsaufwand und einen erheblichen Eingriff in Natur und das Landschaftsbild nachsichziehen.

Es wird eingeschätzt, dass mittelfristig in der Stadt Gützkow der Bedarf zur Entwicklung eines so großen Wohngebietes nicht mehr gegeben ist.

Daher werden die Zuwachsflächen westlich der Feldstraße mit einer Kapazität von rd. 60 Wohneinheiten aus der Planung genommen.

Mit der Hereinnahme der im Planänderungsgebiet 1 vorgesehenen Wohnbauflächen kann auf Grund der Entwicklung durch einen Vorhabenträger zeitnah Bauland bereitgestellt werden.

2.

Die Planänderung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Rahmen einer integrierten Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten.

3.

Die Kosten für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind durch den Vorhabenträger des Bebauungsplanes Nr. 12 zu tragen.

Dieser hat für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits einen Architektenvertrag mit einem Planungsbüro abgeschlossen.

4.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Stadtvertretersitzung erfolgen.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gutzkow, den 02.11.2015



## Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss der Stadtvertretung Nr. 2015/104 vom 22.10.2015 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“

1.

### Geltungsbereich

Die Stadtvertretung Gützkow hat in der öffentlichen Sitzung am 22.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst die in beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichnete Teilfläche aus Flurstück 205/10, Flur 5, Gemarkung Gützkow mit einer Fläche von ca. 0,9 ha.

Es handelt sich um die Flächen der 1. Reihe der Dauerkleingärten unmittelbar östlich an die Wohnbebauung der Gebrüder-Kressmann-Straße anschließend.

Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch Wohnbebauung und im Osten durch weitere Dauerkleingärten begrenzt. Nach Süden ist eine klare Abgrenzung durch einen öffentlichen Festplatz bzw. durch landwirtschaftliche Flächen gegeben.

## 2.

### **Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung**

Ein in der Stadt Gützkow ansässiger Vorhabenträger beabsichtigt die in 1. Reihe unmittelbar an die Gebrüder-Kressmann-Straße angrenzenden Dauerkleingärten als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO zu entwickeln.

Die 15 Gärten sind weitestgehend bereits aufgegeben.

Der Bedarf an Wohnbauparzellen ist überwiegend durch einheimische Bürger angezeigt, u. a. möchten sich ehemalige Gartenpächter im künftigen Wohngebiet ansiedeln.

Geplant ist die Bildung von 9 Grundstücken mit jeweils rd. 800 qm Fläche zur Bebauung mit Einzelhäusern mit maximal einer Wohneinheit je Wohngebäude.

Die Kapazität des Plangebietes wird mit maximal 9 Wohneinheiten bestimmt.

Die Stadt Gützkow wird im weiteren Verfahren zur Gewährleistung der Einfügung des Plangebietes in das nähere Umfeld und zur Sicherung der beabsichtigten städtebaulichen Qualität entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen und bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften festlegen. Die Stadt Gützkow befürwortet und unterstützt aus folgenden Gründen den Antrag des einheimischen Vorhabenträgers:

- Der Standort ist unter städtebaulichen Gesichtspunkten für die Entwicklung eines kleinen Wohngebietes geeignet. Es handelt sich um einen vorgeprägten Bereich, der unmittelbar an bestehende Wohngebietsstrukturen angrenzt.
- Es steht ein konkreter Vorhabenträger bereit, der auf eigene Kosten zeitnah die Baureifmachung der Grundstücke übernimmt, den konkreten Bedarf an großzügigen Grundstücken berücksichtigt und bezahlbares Bauland bereitstellt.
- Der Standort ist aus Sicht der naturräumlichen Lage und der vorgesehenen Einbindung in das Landschaftsbild als geeignet zu werten.  
Das Kataster des Landes weist keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope aus. Das Plangebiet liegt außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten Naturschutz und Trinkwassersicherung. Es berührt keine Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes.
- Es liegen gute Voraussetzungen vor, um in den wesentlichen Bereichen der Versorgung der Bevölkerung gerecht zu werden. Verkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen, Schule, Kindergarten, medizinische Einrichtungen, Sportplatz, Freibad usw. befinden sich im näheren Umfeld und sind fußläufig zu erreichen.
- Der Standort liegt an einem verkehrs- und medienseitig erschlossenen Bereich liegt, so dass mit durchschnittlichen Erschließungsaufwendungen zu rechnen ist. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung werden die Auswirkungen der Wohngebietsentwicklung auf die örtlichen Verkehrsabläufe untersucht und ein Erschließungskonzept für die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz entwickelt.

## 3.

Die Planung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Durch die geplanten Bebauungen und die damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von Biotopen zu erwarten, der eine entsprechende Kompensation erforderlich macht.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine Bestandsaufnahme dokumentiert, eine Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen und Maßnahmen zur adäquaten Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft festgesetzt.

In der Planung ist der gesetzliche Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Danach sind die vorkommenden Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m, geschützt.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf.

Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung werden die Auswirkungen der Wohngebietsentwicklung auf die örtlichen Verkehrsabläufe untersucht und ein Erschließungskonzept für die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz entwickelt. Für den Untersuchungsbereich werden konkrete Planungsempfehlungen in Bezug auf den Verkehrsablauf für Kapazität, Verkehrssicherheit und Verkehrsorganisation formuliert.

Das Plangebiet ist medienseitig weitestgehend noch nicht erschlossen.

Der Nachweis der gesicherten Erschließung muss erbracht werden.

## 4.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow sind die betroffenen Gärten noch als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausgewiesen, so dass sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 mit der gesamtgemeindlichen Planung noch nicht in Übereinstimmung befinden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Wohngebietes wird daher im Parallelverfahren eine 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

## 5.

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger festgeschrieben.



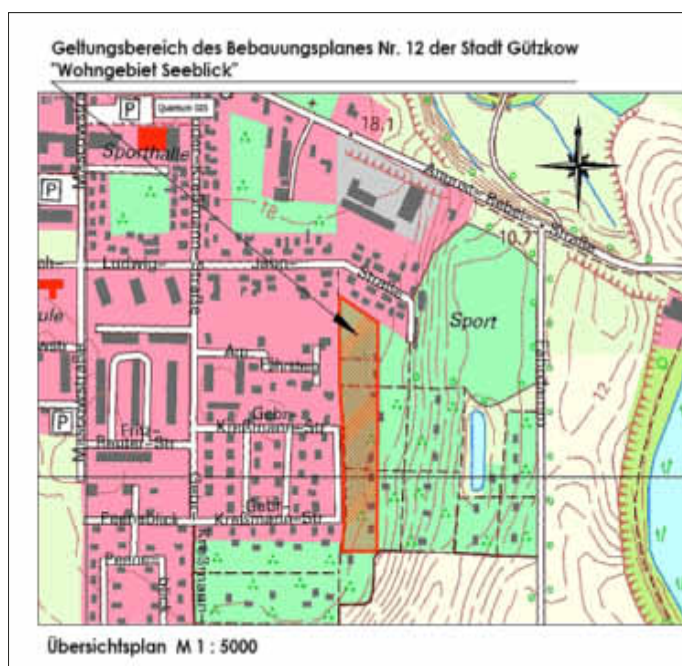
6.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Stadtvertreter-sitzung erfolgen.

7.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gützkow, den 02.11.2015



## Gemeinde Karlsburg

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.09.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### 2. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungs-programms Vorpommern

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2015.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

#### Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Gebiet der Gemeinde Karlsburg
- Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung zur Überlassung des Anbaustreuers mit der Gemeinde Lühmansdorf

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.10.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

#### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Nichtöffentlicher Teil

- Annahme einer Spende
- Beschluss zur Auftragsvergabe Ausbesserung der Fassade am Glockenturm über dem Eingang der Kapelle Steinfurth
- Auftragsvergabe zur Reparatur von vorhandenen Oberflächen im Kreuzungsbereich im OT Moeckow

## Gemeinde Murchin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.10.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/52559000-Kostenanteile Wohnsitzgemeinde

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 6.800,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Nichtöffentlicher Teil

- Annahme einer Sachspende
- Annahme einer Spende
- Annahme einer Spende

### Jahresrechnung 2012

Die Gemeindevertretung Murchin hat auf ihrer Sitzung am 03.09.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für

das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Murchin, den 08.10.2015




Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 15.10.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.11.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 11/2015.

## Gemeinde Rubkow

### Jahresrechnung 2012

Die Gemeindevertretung Rubkow hat auf ihrer Sitzung am 26.08.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rubkow, den 08.10.2015




Höcker

**Bürgermeister**

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 22.10.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.11.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 11/2015.

## Gemeinde Schmatzin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.10.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Schmatzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow, beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Gleichzeitig beschließt die Gemeinde die überplanmäßige Ausgabe bei der Kst. 61100.000/54421000

(Kreisumlage 2012)

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Dr. Brandt, Klaus

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin entsprechend der Anlage.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### 2. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde ist gegen die geplante Ausweisung des Eignungsgebietes „17/2015 Lüssow“ für Windenergieanlagen.

Begründung:

Das ausgewiesene Gebiet ist nicht wie angegeben in Auswertung der 1. Beteiligung vom 26.2. bis 3.6.2014 erfolgt, sondern ist in der 2. Beteiligung neu ausgewiesen worden. Die Gemeinde Schmatzin hat bereits bei der Beteiligung zur Neuaufstellung des RREP Vorpommern im Jahr 2008 gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes in dem entsprechenden Gebiet gestimmt, wie auch alle anderen umliegenden Gemeindevertretungen, deren Votum mit der nun erfolgten neuerlichen Ausweisung offenbar ignoriert wird.

Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen (bis 3 MW) und Bauhöhen (bis 200 m) die Lebensqualität der Bürger und potentielle Neuan siedlungen nachhaltig einschränken. Die natürliche Eigenart der Landschaft, ihr Orts- und Landschaftsbild, eines der wenigen Potentiale der Region, wird nachhaltig gestört. Es ist zu konstatieren, dass nur in unserer Region in Vorpommern eine derartige Dichte ausgewiesener Windeignungsgebiete unter Aufhebung des vorher geltenden Mindestabstandes untereinander besteht.

Desweiteren häufen sich die Pressemitteilungen, dass Windstromanlagen zugunsten traditioneller Anlagen wegen Überangebot an Strom abgeschaltet werden. Wir fordern die Übersubventionierung der Windkraftanlagen sofort zu beenden. Sie dient allein dem Spekulantentum.

Neben dem im Umweltbericht bereits genannten und durch Fachleute zu prüfenden Schutzgut hat die Gemeinde Bedenken bezüglich der willkürlichen Reduzierung des ohnehin fragwürdigen und in Diskussion befindlichen Abstandsgebots von nur 1000 m zu „Gebieten, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Sitzung des Landtags September 2015) auf 800 m für Splittersiedlungen. Diese widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Zitat aus dem Raumentwicklungspro-

gramm: „Die angestellten Erwägungen zu § 5 Abs.1 BImSchG i. V. m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot gelten auch für schon bestehende Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich“. Betroffen ist in unserer Gemeinde das Mehrfamilienhaus „Frei im Felde 3“ mit drei Wohneinheiten“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	1
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	1

#### **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Schmatzin**

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Schmatzin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### **Außerplanmäßige Ausgabe bei Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/56251.000 (Vergütung an Sachverständige)**

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.400,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/56251.000 (Vergütung an Sachverständige)

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schmatzin**

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schmatzin mit folgender Änderung:

1. Hunde	26,00 EUR/Jahr
2. Hund	52,00 EUR/Jahr
3. und jeder weitere Hund	77,00 EUR/Jahr

Für den 1. gefährlichen Hund und jeden weiteren gefährl. Hund 410,00 EUR/Jahr

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### **Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11404.000/56251.000**

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 550,00 EUR bei der Kst/SK 11401.000/56251.000.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### **Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 11403.000 (Bauhof)**

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt nachfolgende außerplanmäßige Ausgaben bei der Kostenstelle 11403.000:

07190.000	(Kauf Rasentraktor)	3.000,00 EUR
07189.000	(Kauf Anbaugerät/ Frontmäherwerk)	3.500,00 EUR

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### **Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde**

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.000,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)**

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuer für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Sachverständigenleistungen
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Reparatur Decke Schlatkow 58 nach Havarie
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Kauf eines Rasentraktors mit Anbaukehrmaschine
- Reparatur oder Neuanschaffung eines Frontmäherwerkes für den John Deer
- Abschluss eines Stromliefervertrages
- Erhöhung von finanziellen Mitteln im Bereich Personales für das Haushaltsjahr 2016
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Gebiet der Gemeinde Schmatzin

#### **Jahresrechnung 2012**

Die Gemeindevertretung Schmatzin hat auf ihrer Sitzung am 21.10.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Schmatzin, den 27.10.2015

  
Bürgermeister



Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 30.10.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.11.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 11 /2015.

# Gemeinde Wrangelsburg

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.09.2015

### Öffentlicher Teil:

#### Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wrangelsburg

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Nichtöffentlicher Teil

- Nutzungsvertrag mit der Papiermanufaktur
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Gebiet der Gemeinde Wrangelsburg
- Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung zur Überlassung des Anbaustreuers mit der Gemeinde Lühhannsdorf

## Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Wrangelsburg

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Wrangelsburg** in ihrer Sitzung am 28.09.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow erlassen:

### Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines

1. Die Gemeinde Wrangelsburg ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
2. Die Gemeinde Wrangelsburg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Wrangelsburg zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2

#### Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Wrangelsburg nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wrangelsburg. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Wrangelsburg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Wrangelsburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	10,45 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	10,81 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (Straßen, Wege, Plätze)	10,44 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	9,86 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

**§ 4****Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2000, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 16.02.2015, außer Kraft.

Wrangelsburg, den 07.10.2015


**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 08.10.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 08.10.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.11.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 11/2015.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Wrangelsburg, den 07.10.2015



## **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Wrangelsburg**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrangelsburg am 28.09.2015 folgende Geschäftsordnung:

**Inhalt der Geschäftsordnung****Präambel****1. Sitzungen der Gemeindevertretung**

- § 1 Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 2 Teilnahme
- § 3 Medien
- § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
- § 5 Tagesordnung

**2. Verhandlungsordnung**

- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

**3. Beschlussfassung und Niederschrift**

- § 9 Ablauf der Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift

**4. Ordnungsbestimmungen**

- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

**5. Ausschüsse**

- § 14 Ausschussarbeit

**6. Schlussbestimmungen**

- § 15 Datenschutz
- § 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Sprachformen
- § 18 Inkrafttreten

**1. Sitzungen der Gemeindevertretung****§ 1****Sitzungen der Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die schriftliche Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

## § 2

### Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

## § 3

### Medien

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

## § 4

### Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

## § 5

### Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

## 2. Verhandlungsordnung

### § 6

#### Sitzungsablauf

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31

(3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

### § 7

#### Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

### § 8

#### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Antrag auf namentliche Abstimmung
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- l) Antrag auf geheime Wahl
- m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

### 3. Beschlussfassung und Niederschrift

#### § 9

##### Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

#### § 10

##### Wahlen

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 2 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel: „Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag multipliziert mit der Anzahl der zu vergebenen Sitze und dann dividiert durch die Anzahl

der abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

#### § 11

##### Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
- g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

### 4. Ordnungsbestimmungen

#### § 12

##### Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

**§ 13****Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer**

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind im Sitzungsraum nicht gestattet.

**5. Ausschüsse****§ 14****Ausschussarbeit**

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschusssitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt. Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

**6. Schlussbestimmungen****§ 15****Datenschutz**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

**§ 16****Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

**§ 17****Sprachformen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

**§ 18****Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Wrangelsburg, den 07.10.2015



Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) und Bekanntmachungen am 15.10.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 11/2015 am 11.11.2015.

## Gemeinde Ziethen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.10.2015

**Öffentlicher Teil:****Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Ziethen**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow, beschließt die Gemeindevertretung Ziethen die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012, sowie die daraus resultierenden überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 53.264,56 EUR.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Ziethen lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)**

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung).



Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### **Abschnittbildungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Dorfstraße Jargelin“**

Die Dorfstraße in Jargelin (Weg nach Menzlin) wurde im Bereich zwischen der Einmündung zur L 263 und der Abzweigung zum Feldweg in Richtung Peenewiesen hinsichtlich der Teileinrichtungen „Fahrbahn“, „Gehweg“, „Straßenentwässerung“ und „Straßenbegleitgrün“ erneuert sowie die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ erweitert. Da sich diese Maßnahme lediglich auf ein Teilstück der Dorfstraße beschränkt, beschließt die Gemeindevertretung Ziethen gemäß § 4 der Straßenbaubeitragssatzung, dieses Teilstück auf der Grundlage eines Abschnitts i. S. v. § 8 Abs. 4 KAG abzurechnen. Gleichzeitig gilt die Dorfstraße hinsichtlich der erneuerten Teileinrichtungen in diesem Abschnitt als fertiggestellt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### **Kostenspaltungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Dorfstraße Jargelin“**

Die Dorfstraße in Jargelin (Weg nach Menzlin) wurde im Bereich zwischen der Einmündung zur L 263 und der Abzweigung zum Feldweg in Richtung Peenewiesen hinsichtlich der Teileinrichtungen „Fahrbahn“, „Gehweg“, „Straßenentwässerung“ und „Straßenbegleitgrün“ erneuert sowie die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ erweitert. Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt, dass die Straßenbaubeiträge für die Dorfstraße im o.a. Abschnitt gemäß § 6 der Straßenbaubeitragssatzung für die Teileinrichtungen „Fahrbahn“, „Gehweg“, „Straßenentwässerung“, „Straßenbegleitgrün“ und „Straßenbeleuchtung“ im Wege der Kostenspaltung i. S. v. § 7 Abs. 3 KAG erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### **Nichtöffentlicher Teil**

- Auftragsvergabe - Ausbesserung Dorfstraße Jargelin

## **Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ziethen in ihrer Sitzung vom 19.10.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Ziethen Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 3**

#### **Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

#### **Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für**

#### **Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

	Anliegerstraße	Innerortsstraße (Verkehrsstraße)	Hauptverkehrsstraße (Durchgangsstraße)
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	
11. Fußgängerzonen	60 %		
12. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

### **Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für**

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 8) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Ziethen getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Ziethen kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

### **§ 4**

#### **Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,0333.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung von 40 m gilt nicht, soweit die Begrenzung durch eine beschlossene Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Innenbereichssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB geregelt wird. Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die innerhalb dieser Innenbereichssatzung liegen, werden in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Wird das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie bzw. die Grenze der Innenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Bruttorauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur

Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen bzw. der Grenze der Innenbereichssatzung hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,0167 für Waldbestand oder Wasserflächen bzw. mit dem Vervielfältiger 0,0333 für die Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland angesetzt.

4. Für unbebaute Grundstücke im Außenbereich mit Waldbestand oder Wasserflächen gilt ein Vervielfältiger von 0,0167, bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland gilt ein Vervielfältiger von 0,0333.

Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Für den jeweils übrigen Teil der Grundstücksfläche gelten die Regelungen aus Satz 1 entsprechend.

5. Anstelle der in den Ziffern 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffern 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,5
b) Sport- und Festplätze, Parkanlagen, Kleingärten und Campingplätze ohne Bebauung	0,5
c) Wasserwerke, Pumpenanlagen und sonst. öffentliche Ver- u. Entsorgungsanlagen	0,5
d) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
e) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
f) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,0167 bzw. 0,0333 berücksichtigten Flächen- vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
  - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. soweit keine Festsetzung besteht,

a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

a) 1,25, wenn das Grundstück auch, aber nicht überwiegend gewerblich oder nicht überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltung, Post, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird,

b) 1,5, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,

c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich oder faktisch bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

- (6) Bei Wohngrundstücken, die nicht gewerblich oder nicht in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt werden, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

**§ 7****Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

**§ 8****Ablösung des Beitrages**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 9****Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, der Widmung der Straße und der Erfüllung des Ausbauprogramms.

**§ 10****Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ziethen vom 28.10.2004 über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen außer Kraft.

Ziethen, den 22.10.2015

  
Schmidt  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.10.2015.

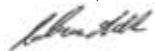
Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 23.10.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.11.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 11/2015.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Ziethen, den 22.10.2015



Schmoldt  
Bürgermeister

## Schulen

### Peenetal-Schule Gützkow

---

#### Tag der offenen Tür mit Adventsmarkt in der Peenetal-Schule Gützkow

Auch in diesem Jahr laden wir alle interessierten Eltern und Kinder am Freitag, dem **27. November 2015**, ganz herzlich ein, unsere Schule kennen zu lernen.

Die Lehrer der **Grundschule**, unterstützt von vielen fleißigen Helfern sowie den Erzieherinnen des Kindergartens „Peeneflöhe“, möchten mit allen Kindern, Eltern, Verwandten und Interessierten aus Gützkow und Umgebung auf die besinnliche und schöne Adventszeit einstimmen.

**Ab 17:00 Uhr** kann man malen, basteln, singen, Gestecke gestalten, bei leckeren Köstlichkeiten klönen oder bei der Tombola sein Glück versuchen.

Viele Überraschungen warten.

Die Kollegen der **Regionalschule** bereiten spannende Experimente im Bio- und Physikraum für die künftigen Fünftklässler vor. Im Kunstraum kann gefilzt und im Computerkabinett gesurft und die Homepage entdeckt werden. Die Schulküche lädt zum Verweilen ein und lockt mit Waffeln. An der Schulbar werden leckere Getränke ausgeschenkt.

Bei Fragen zur Schule oder zum Unterricht kann man sich vertrauensvoll an die Kolleginnen und Kollegen wenden.

Groß und Klein kann sich am Lagerfeuer mit Bratwurst und Knüppelkuchen aufwärmen.

Das Kollegium der Peenetal-Schule freut sich auf viele Gäste und einen regen Gedankenaustausch in vorweihnachtlicher Atmosphäre.

U. Hadrath  
Schulleiter

### Schlossgymnasium Gützkow

---

#### Tag der Offenen Tür und Beratungsgespräche am Schlossgymnasium Gützkow

Am 28. November 2015 lädt das Schlossgymnasium Gützkow zum traditionellen Tag der Offenen Tür ein.

Unter dem Motto „Meine Welt- Unsere Welt- Schlossgymnasium Gützkow“ präsentieren Schüler und Lehrer ihre Arbeit in vielfältigen Bereichen des Unterrichts, der Ganztagschule und Projekte innerhalb des Schulprofils.

Besonders eingeladen sind alle Eltern und deren Kinder der Jahrgangsstufen 6 und 10, die an Beratungsgesprächen um 10.00 Uhr über den Bildungsweg an einem Gymnasium ab dem Schuljahr 2015/16 interessiert sind. Der Schulleiter und ausgewählte Schülervertreter stellen unsere Schule vor und geben Informationen und fachkundigen Rat für die Schullaufbahn an unserem Gymnasium.

Gleichzeitig laden wir alle Schüler, Eltern, ehemalige Schüler und Kollegen sowie Förderer unserer Bildungseinrichtung herzlich ein, die vorweihnachtliche Stimmung bei einem Besuch des Adventsmarktes und des Adventskonzertes zu genießen.

## Grundschule Züssow

### Der „Tag der offenen Tür“ am 10. Oktober 2015 in der Grundschule in Züssow

Liebe Leser,

an diesem sonnigen Herbsttag kamen viele Eltern, Großeltern, und Gäste, um sich am bunten Treiben auf dem Schulhof zu beteiligen sowie unsere Schüler beim Sponsorenlauf anzufeuern und zu motivieren. Die Kinder waren mit Begeisterung dabei, sie suchten sich viele Sponsoren. Die Eltern waren überrascht, dass so viele Runden geschafft wurden.

1970 EUR wurden durch Sponsoren erlaufen. 130 EUR kommen durch den Bratwurst- und 36 Euro durch den Zuckerwatteverkauf hinzu. Die Freude ist groß, denn nun kann die gesamte Schule am Ende des Schuljahres in den Rostocker Zoo fahren.

Musikalisch begrüßten wir unsere Gäste mit der Akkordeongruppe unter der Leitung von Frau Kowalzik (Musikschule Fröhlich). Frau Mewes hatte mit den 3./4. Klassen eine originelle Modenschau vorbereitet. Auch die flotten Tänzer von Herrn Zwillus (Tanz-sportverein Anklam) zeigten ihr Können.

Für das leibliche Wohl sorgte mit Kaffee und Kuchen der Schulförderverein und der Schulleiternrat grillte die leckeren Würste, die uns der Essenanbieter „ZSC“ sponserte.

Die Kinder konnten sich viele Angebote aussuchen: Schach spielen mit Herrn Springer, Wissensquiz und Spiel rund um den Wald mit Herrn Förster Frey, Geschicklichkeitsspiele mit Frau Möller, Basteleien und Sportspiele mit unseren Kolleginnen und besonders lecker war die Zuckerwatte.

Nicht nur die Schüler hatten Spaß, sondern auch die Erwachsenen. Es fanden rege Gespräche untereinander statt, ehemalige Schüler schauten vorbei und ein schönes Zusammengehörigkeitsgefühl konnte man spüren. Viele Eltern sind bereit, die Schule zu unterstützen und sich an schulischen Höhepunkten zu beteiligen. Dafür ein großes Dankeschön!

Schon am Donnerstag, dem 8. Oktober waren die besten Sportler der Grundschule sehr erfolgreich bei den **Hochsprungkreismeisterschaften** in Anklam.

Frau Mai berichtet: „Die Grundschule Züssow konnte 3 Kreismeistertitel mit nach Hause nehmen:

Francis Block AK 9 mit 1,10 m,

Alina Möller AK mit 1,10 m und

Hendrik Brötzmann AK 10 mit 1,15 m.

Weiterhin erreichten

Florian Brandenburg in der AK 10 einen 3. Platz mit 1,10 m und Heidi Lewerenz einen 5. Platz mit 0,95 m.

**Herzlichen Glückwunsch zu diesen tollen sportlichen Leistungen!**



## Kitanachrichten

### Zur Gruselnacht im „Bienenhaus“ ging es gespenstisch zu

Alle Kinder ab 3 Jahre, die mutig genug waren, konnten sich gemeinsam mit den Erziehern bei gruseligen Spielen, Essen am offenen Feuer und einer erlebnisreichen Nacht so richtig gruseln.

Die Nachtwanderung und auch der Besuch eines Geistes wurden ein spaßiges Erlebnis, für Groß und Klein. Und wenn die Nacht zum Schlafen auch sehr kurz war, so wurde das gemeinsame Frühstück von allen sehr genossen.

Oktober 2015



### Weihnachtsmärchen mit Basar und Kaffeetafel

Die Eltern und Erzieher der Kita „Bienenhaus“ laden **am 5.12.2015 um 15:30 Uhr** zum Weihnachtsmärchen in die Kirche zu Groß Kiesow ein.

Im Anschluss wollen wir in der Kita bei einer Kaffeetafel, mit kleinem Weihnachtsbasar und Bastelangeboten für die Kinder den vorweihnachtlichen Nachmittag ausklingen lassen.



Euer „Bienenhaus-Team“



Foto: LW-Bildarchiv

## Kulturnachrichten

### Gesundheit zu fördern - das unterstützt der Sportverein Groß Kiesow



Bisher war der Fußball die einzige vertretene Sportart. Das wollen wir ändern.

Seit dem 06.10.2015 besteht eine Gymnastikgruppe unter der sportlichen Leitung von Ute Stutz, derzeit für Frauen. Die Trainingsinhalte sind aus folgenden Elementen zusammen gestellt, aktive Bewegung, Pilates, Qigong und Entspannung. Mit einen bunten und abwechslungsreichen Trainingsprogramm soll die Fitness gestärkt werden.

Nach zweimaligem Probetraining ist für die weitere Teilnahme die Mitgliedschaft im Verein Bedingung.

In der Zukunft können gern weitere Aktivitäten dazukommen.

Ort: Sportlerheim am Fußballplatz in Groß Kiesow  
Zeit: jeden Dienstag von 19:00 - 20:00 Uhr  
Ansprechpartner: Cornelia Steinberg  
Kontaktmöglichkeit: Mail: conny-steinberg@t-online.de,  
Telefon: 038355 61724

### Getreidezüchtung in Ranzin

Im Rahmen der vom Kulturverein Ranzin durchgeführten Vortragsreihe stellt Herr Dr. Reinbrecht am Freitag, dem 13.11.2015 um 19:00 Uhr seine Arbeit auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung in Ranzin vor.

Alle Interessierten sind wieder herzlich in den Klubraum der Gemeinde (Ranzin, Dorfstraße 28 A) eingeladen.

**Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V.**

### Fitnessclub Karlsburg e. V.

Der Vorstand des Vereins lädt alle Mitglieder zur **Mitglieder-versammlung** am Freitag, dem 4. Dezember 2015 um 18:00 Uhr in das Haus der Gemeinde in Karlsburg ein.

#### Tagesordnung:

- Berichte des Vorstandes
- Diskussion
- Vorstellung und Beschluss der neuen Satzung

Die geplante neue Satzung kann im Trainingsraum oder beim Vorstand (Schulstr. 34, Karlsburg) eingesehen werden.

Für die anschließende Feier wird eine Teilnahmebestätigung bis zum 27. Nov. 2015 beim Vorstand (Tel. 0157 73674176) oder durch Eintrag in die Liste im Trainingsraum erbeten.

**Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V.**

### Jahreshauptversammlung

Der Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V. lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 20.11.2015 um 18 Uhr ins Gemeindezentrum** Ranzin ein.

#### Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- TOP 4 Bericht zum Kassenstand
- TOP 5 Aussprache zu den Berichten
- TOP 6 Mitgliedschaft/Beitragszahlungen
- TOP 7 Veranstaltungen
- TOP 8 Sonstiges



### Schlosskonzert in Karlsburg

Frau Prof. Marleen Biermann spielt am Sonnabend, dem 21. November um 19:00 Uhr im Barocksaal des Schlosses Karlsburg

J. S. Bach	Chromatische Fantasie und Fuge
L. v. Beethoven	Sonate d-moll op.31,2
R. Schumann	Sonate fis-moll

Karten an der Abendkasse. Eintritt: 12,00 Euro, Kinder 6,00 EUR  
Es lädt der Förderverein Kultur Karlsburg e. V. ein.

### Höhepunkte der klassischen Kammermusik im Herrenhaus Libnow

Das Kammerkonzert am 14. November 2015 um 16:00 Uhr im wunderschönen Saal des Libnower Herrenhauses bietet gleich zwei Höhepunkte der klassischen Musik:

Yuki Inagawa und die Bläsersolisten des Rundfunk-Sinfonieorchesters Berlin spielen das Quintett für Klavier und Bläser op. 16 von Ludwig van Beethoven und, in derselben Besetzung, das Quintett KV 452 von Mozart.

Quasi als Intermezzo spielen Clemens Königstedt (Kontrafagott) und Anja Götze (Klavier) „Sechs Stücke für Kontrafagott und Klavier“ von Victor Bruns. Das sind heiter-melancholische Stücke, die unter anderem, sozusagen ganz nebenbei, beweisen werden, dass das Kontrafagott ein respektables Musikinstrument mit ganz besonderen Klangfarben und unerwartet virtuosen Möglichkeiten ist.

## Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt ein zu folgenden Veranstaltungen



**Mittwoch, 18. November**

### Veranstaltung der HAKA-Firma

Vorführung und Verkauf von umweltfreundlichen Reinigungsmitteln

Beginn: 14:30 Uhr im Senioren-Clubraum

**Freitag, 11. Dezember**

### Weihnachtsfeier der Senioren und Mitglieder

in der Schloss-Schänke Karlsburg mit Kaffeetafel, Kulturprogramm, Abendessen und Tanz

Beginn: 15 Uhr

**Alle sind herzlich willkommen.**

Für Fahrgelegenheiten in die Ortsteile wird gesorgt.



**Vera Barnscheidt**

### Danke!

Die Ortsgruppe Karlsburg sagt allen „Danke“, die sich an der Listensammlung der Volkssolidarität 2015 beteiligt und zu dem guten Ergebnis beigetragen haben.

Der Vorstand

## Schlatkower Adventsmarkt 2015

Am Sonntag, dem 6. Dezember 2015 findet der Schlatkower Adventsmarkt statt. Der örtliche Kulturverein lädt ab 12 Uhr in die Festscheune zu einem Markt mit ausschließlich regionalen Marktständen und musikalischer Unterhaltung ein. Auf der Bühne sind die Murchiner Jagdhornbläser, der Shantychor Insel Usedom sowie die Band Seeside. Kinder können selbst Plätzchen backen und sich auf Überraschungen von Weihnachtsengeln und vom Weihnachtsmann freuen. Der Eintritt kostet 1 EUR pro Person, Kinder bis 14 Jahren haben freien Eintritt.

### Ort und Zeit

Zeitpunkt des Adventsmarktes ist Sonntag, der 6. Dezember 2015.

Beginn ist um 12 Uhr und Ende ca. 18 Uhr.

Ort ist die Festscheune in Schlatkow

### Preise

Der Eintritt kostet 1 EUR pro Person.

Kinder bis 14 Jahren haben freien Eintritt.

### Programm

Der Adventsmarkt wird durch ein Musikprogramm begleitet. Es treten auf:

1. Murchiner Jagdhornbläser
2. Weihnachtslieder und Seemanns-Weihnachtslieder vom Shantychor Insel Usedom e. V.  
ca. zwischen 15:00 und 16:30 Uhr
3. Rockmusik von der Band Seeside der Werkstätten des Pommerschen Diakonieverein e. V.

Außerdem werden ein Weihnachtsmann und Weihnachtsengel mit kleinen Überraschungen für die Kinder unterwegs sein.

### Händler

Auf dem kleinen Markt werden Waren von ca. 12 Händlern ausschließlich aus der Region angeboten. Darunter Saft, Most, geräucherte Lebensmittel, Laubsägearbeiten, Weihnachtsschmuck, Baum-Kugeln und vieles mehr.

### Essen und Trinken

Zu günstigen Preisen gibt es dorfgemachten Kaffee und Kuchen, Bratwurst und mehr von Grill, Glühwein und Punsch für die Kinder und vieles mehr.

### Veranstalter

Verein zur Förderung von Kultur in den Orten Schmatzin, Schlatkow und Wolfradshof

## Adventsmarkt in Lühhmannsdorf

Am Sonnabend, dem 28.11.2015, um 14:30 Uhr findet im Gemeindezentrum unser traditioneller Adventsmarkt statt, zu dem wir herzlich einladen. Es gibt u. a. Kaffee und Kuchen, Bratwurst an der Feuerschale und warme Getränke. Die Kinder basteln wieder Weihnachtsschmuck, den sie dann am Tannenbaum im Innenhof befestigen können. Eine besondere Überraschung ist in diesem Jahr die Aufführung eines Weihnachtsmärchens.

Kati Vilbrandt  
Vorsitzende des Sozialausschusses

## Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Groß Kiesow

Es ist wieder so weit.

Die Landfrauen und die Gemeinde Groß Kiesow laden Sie recht herzlich am Sonnabend, dem 05.12.2015 zu einem weihnachtlichen Nachmittag ins Gemeindehaus in Ranzin ein.  
Beginn um 14:00 Uhr



**Gemeinde Groß Kiesow und Landfrauen der Gemeinde Groß Kiesow**

Ansprechpartner:

Ortsgruppensprecherin der Landfrauen. M. Redmer



Der  
Förderverein  
„Aktives Dorfleben“ e.V.  
lädt ein zum



**Herbst- und  
Adventsmarkt**

am 14. November 2015  
13.30—17.00 Uhr  
im Gemeindezentrum Dargezin



...mit frischen Produkten  
aus der Region



- Strickmode Apolda  
**mit Modenschau ab 15.00 Uhr**
- Weihnachtsspielzeug & Geschenkartikel
- Marmeladen, Brot und Frische-Produkte

Für das leibliche Wohl  
mit Kaffee & Kuchen ist gesorgt

## Einladung zum Adventsmarkt

Alle Leute von klein bis groß sind herzlich zu unserem kleinen, gemütlichen Advents- und Hofflohmarkt eingeladen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Unsere Vorbereitungen laufen auf Hochtouren. Habt ihr Ideen oder wollt selbst mit einem Stand (keine Standgebühr) zum guten Gelingen beitragen? Dann meldet euch telefonisch bei uns Weihnachtswichteln unter: 0151 6124421



**Wo?** Sanz Hof 5 (Haus 7 a)

**Wann?** 21. November 2015 von 11:00 bis 16:00 Uhr



Foto: LW-Bildarchiv

## Kirchennachrichten

### Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

#### Nachher ist meist wieder vorher

Es ist gut und es ist schlecht, dass es so ist. Aber komme es, wie es komme. Kaum ist der eine wichtige Termin durch, der uns so stark beschäftigt und viel unserer Arbeitszeit gebunden hat. Dann steht ein ähnlicher bereit, um uns eine neue Herausforderung zu bieten, uns aber auch schlichtweg keine Atempause zu gönnen. Und wenn es einer der jährlich wiederkehrenden Termine gewesen ist, dann wissen wir bereits, wie schnell die Zeit vergeht, bis dieser Termin erst wieder in der Vorplanung und später in der direkten Durchführung unsere Energieressourcen auf sich zieht.

Ob es ein zentraler Termin aus unserem Berufsleben ist oder ein bedeutsamer Privattermin. Das macht beinahe keinen Unterschied. Die Abläufe ähneln sich. Da die Herausforderungen zum größten Teil bekannt sind, nehmen wir bei beiden Terminarten bewährte Arbeitsweisen und eingeübte Routinen auf.

Es geht darum, dass viele unserer Gedanken sich im Vorfeld genau mit diesem einen Termin beschäftigen, meinestwegen mit dem nächsten anstehenden hohen Geburtstag in unserer Familie. Wir müssen entscheiden, wie und wie groß gefeiert werden soll. Die Einladungen müssen ausgesprochen werden, die Sorge um das Essen und Trinken zieht in der Regel besonders viel Zeit und Entscheidungsfindungsprozesse auf sich. Es soll mal etwas Anderes sein. Soll aber trotzdem allen schmecken. Was letztes Mal besonders gut ging, muss wieder angeboten werden. Es darf aber nicht zu einer reinen Wiederholung verkommen, sonst ärgern sich die mit dem guten Gedächtnis ... Und auch uns selbst beflügelt es höchstwahrscheinlich, wenn wir etwas Neues bieten können! Und dann muss entschieden werden: was bieten wir als inhaltliches Programm dar? Singen die Enkelkinder wieder ein selbstgedichtetes Lied, kann Onkel Herbert erneut mit seinem Akkordeon für Schwung sorgen oder gibt es schöne Familienbilder für alle per Beamer anzuschauen? - Schlaflose Nächte voller Grübeleien stehen eventuell an. „Hast Du auch wirklich an alles gedacht?“

Ein Ausruhen auf irgendwelchen Lorbeeren wird uns jedenfalls selten im Leben beschieden sein. Und vor allem bei Dingen, die nicht so hervorragend gelaufen sind, ist es dementsprechend ja auch wünschenswert und zudem großartig eingerichtet, dass eine neue Bewährungsprobe meist nicht lange auf sich warten lässt. Dass ein neuer bedeutsamer Termin vor unserer Tür steht, der dann bestimmt wieder besser gelingt.

Immer wieder stehen bei allem die Erfahrungswerte der letzten Jahre/der vergleichbaren Termine gegen die Ur-Ängste, von irgendetwas zu wenig zu haben. Was - bei Feierlichkeiten - beinahe überall dazu führt, dass wir - genau wie bei den letzten Malen - **viel zu viel von Allem** haben. Es könnte ja sein, dass ... Dass mehr gegessen und getrunken wird, dass unerwartete Gäste die Gesamtzahl erhöhen, dass ... Die Absicherung, für alle relativ realistischen Szenarien gewappnet zu sein, fordert eben ihren Tribut.

Doch so ist das halt. Es sind wieder zwei Torten übrig geblieben, Fleischberge zum Einfrieren und anderthalb Schüsseln von dem Nudelsalat, den alle so lieben. Und kistenweise Getränke. Genau wie immer. Nur dass die eine halbe übriggebliebene Torte nach einem neuen Rezept gebacken wurde. Und diesmal mehr Wein getrunken wurde als bisher. Und das Lied der vier Enkelkinder noch schöner war als das vor fünf Jahren ...

Ein bisschen ist solch ein Termin eben auch wie ein Wettkampftag für Profisportler. Die Vorbereitungen sind immens wichtig und aufwendig. Der Erfolg an diesem einen speziellen Tag hängt dann von vielen verschiedenen Faktoren ab, die wir nur teilweise beeinflussen können. Gute Vorbereitungen sind die gute Basis, die wir selbst einbringen können. Doch die tatsächliche Zusammensetzung der Gäste, die sich entwickelnde Atmosphäre, der tagaktuelle Gesundheitszustand des Jubilars/der Jubilarin - das alles können wir kaum vorherbestimmen.

Allein, dass wir in einem Kreislauf wiederkehrender Herausforderungen stecken, können wir feststellen. Und uns dann klar machen, dass es nach jedem Wettkampf oder jedem Termin von Bedeutung erneut heißt: **Nachher ist vorher.**

„Oder erleben Sie das etwa anders?“, fragt Ihr Pastor Andreas Pense-Himstedt

## Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit
15.11.	vorgezogener Ewigkeitssonntag	Rubkow	09:00
15.11.	dito	Groß Bünzow	10:30
15.11.	dito	Schlatkow	14:00
22.11.	Ewigkeitssonntag	Ziethen	10:00
22.11.	dito	Quilow	11:15
29.11.	1. Advent	Rubkow	09:00
29.11.	dito	Groß Bünzow	10:30
06.12.	2. Advent	Ziethen	10:00
06.12.	dito	Quilow	11:15
06.12.	dito	Schlatkow	14:00

## Gottesdienste zum (vorgezogenen) Ewigkeitssonntag

Traditionell feiern wir am Volkstrauertag und am letzten Sonntag des Kirchenjahres in unseren drei Kirchengemeinden Ewigkeitssonntagsgottesdienste. Wir gedenken vorrangig der im zu Ende gehenden Kirchenjahr verstorbenen Gemeindeglieder bzw. unserer Familienangehörigen. Aber wir erinnern auch gemeinsam an all die lieben Menschen, die irgendwann von uns gegangen sind.

## Gemeindeguppen und besondere Veranstaltungen

### St. Martin Laternenumzug in Ziethen

Treffpunkt: **am 11.11.2015 um 18:00 Uhr** vor dem Gemeindehaus (Dorfstr. 6) Als erstes starten wir zu unserem Laternenumzug durchs Dorf. Anschließend hören wir Martinserzählungen, teilen Essbares miteinander und können bei einem kleinen Imbiss noch fröhlich Zeit miteinander verbringen. Herzliche Einladung an Jung und Alt!

### Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, **16.11.2015** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Rubkower Küsterhaus. Bei gut duftendem Kaffee und leckerem Kuchen haben wir bestimmt wieder eine fröhlich-engagierte Gesprächsrunde!

## Adventsfeier für Ziethen und Region

Am Montag, **07.12.2015 um 14:30 Uhr im Ziethener Gemeindehaus** wollen wir uns zu Adventsliedern, Adventserzählungen, adventlichem Gebäck u. ä. versammeln. Adventszeit ist eine besonders schöne Zeit und eine Zeit voller prägender Erinnerungen durch die vielgestaltigen Bräuche, denen wir nur in diesen speziellen Wochen Raum geben. Teilen wir doch einige dieser Bräuche miteinander! Fühlen Sie sich doch ganz herzlich eingeladen zu unserer Gemeindeadventsfeier!

## Kirchenchor Ziethen

Probe **montags** von **19:00 - 20:30 Uhr** im neuen Gemeindehaus in Ziethen mit Clemens Kolkwitz.

## Posaunenchor & Singkreis Groß Bünzow

Jeden **Dienstag** treffen sich Bläserinnen u. Bläser um **18:00 Uhr**, Sängerinnen u. Sänger um **19:30 Uhr** mit Renate Parakenings auf dem Pfarrboden in Groß Bünzow zur Probe.

## Flöten

Termine nach Absprache

## Konfirmandenarbeit

Termine werden gemeinsam abgesprochen.

## Kinderkirche

Besuchst Du aktuell als Schulkind die 1. bis 6. Klasse? Du bist herzlich eingeladen zur Kinderkirche mit Diakon Eckhard Buntrock. Wann und wo? Die nächsten Termine sind **Sa., 14.11.2015** und **Sa., 05.12.2015** von **09:00 - 11:30 Uhr** vorübergehend im Pfarrhaus Groß Bünzow. „Wir hören Geschichten, singen, spielen und essen zusammen. Und wir feiern eine kleine Andacht. Hast Du Lust dazu zu kommen?“

## Infos

### Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit Nachdruck! Vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld würde uns sehr helfen! Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen.

### Herzlichsten Dank dafür bereits heute!

### Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank! Ihre Kirchengemeinde

### Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

### Adressdaten

**Pastor A. Pense-Himstedt** ist erreichbar unter **039724 22493** in Groß Bünzow 22, per Handy über **0151 11118201** und per Mail: gross-buenzow@pek.de

**Homepage**

Termine und Fakten auf dem neuesten Stand finden Sie unter: [www.peenetalkirchen.de](http://www.peenetalkirchen.de)

**Küster/Küsterinnen:**

039724 22560 Fred Brummund Groß Bünzow  
 039724 23636 Heike Krüger Klein Bünzow  
 039724 22860 Hannelore Chalas Rubkow  
 039724 20048 Ricarda Müller Schlatkow  
 0173 6096660 Gerhard Swiontek Ziethen/Quilow

**Friedhofsverwaltung:**

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

**Konto Ziethen:**

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow  
 Sparkasse Vorpommern  
 IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

**Konto Groß Bünzow:**

Ev. Kirchengemeinde  
 Groß Bünzow-Schlatkow  
 Volks- & Raiffeisenbank eG  
 IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

**Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin****Neuer Internetauftritt der Kirchengemeinde**

Schauen Sie doch mal rein und teilen Sie uns ihre Eindrücke mit, wie Ihnen die Internetseite gefällt.

Zunächst gilt eine Probezeit bis zum Jahresende.

[www.kirche-mv.de/zuessow-zarnekow-ranzin.html](http://www.kirche-mv.de/zuessow-zarnekow-ranzin.html)

**Ein Gesprächsabend zum Buß- und Bettag am 18.11. um 19:00 Uhr im Gemeinderaum in Züssow**

„Wir sollten uns einige Lektionen zurückholen, die vor einigen Jahrhunderten voreilig auf dem Altar der Vernunft geopfert und zu Unrecht von säkularen Köpfen vergessen wurden, die von religiösen Lehrmeinungen nichts mehr wissen wollten.“ So schreibt der britische Philosoph Alain de Botton. Er hat ein sehr lesenswertes Werk verfasst, in dem er aus der Sicht eines überzeugten Atheisten die Vorzüge der Religion heraushebt, die seiner Meinung nach in der modernen Zeit dringend neu entdeckt werden müssten. Seine Wahrnehmung mündet in einem „Manifest für Atheisten. Zehn Tugenden für die moderne Zeit“.

Dieses Buch eröffnet eine erfrischende Sicht aus fremder Perspektive auf Grundzüge des christlichen Glaubens. Auf der inhaltlichen Grundlinie der von de Botton benannten achten Tugend: „Verzeihen“ führt Pastor Harder in das Werk ein. Anschließend besteht Gelegenheit zum Austausch. Der Abend endet mit einer gemeinsamen Andacht in der Züssower Kirche gegen 20:30 Uhr.

**Der offene, der lebendige Adventskalender**

In der Adventszeit gibt es jeden Tag einen spannenden Moment, das Öffnen des Türchens oder des kleinen Päckchens von den Adventskalendern, die in den Küchen, Wohnzimmern, Kinderzimmern aber auch in den Büros hängen, liegen oder stehen.

Genauso spannend ist es, wenn die Haustür als Adventskalendertürchen genommen wird und die Familie, Freunde, Nachbarn und Menschen aus der Gemeinde zum lebendigen Adventskalender zu Besuch kommen. Gerade in dieser aufregenden - um nicht zu sagen stressigen - Adventszeit ist es eine Wohltat, kurz vor oder in einem Kalendertürchenhaus zusammen zu sein, miteinander zu lesen, zu singen und ins Gespräch zu kommen. Einen Augenblick der Ruhe, des Miteinanders und des Besinnen auf das, was da kommen wird. Es fehlt nicht viel, was zur Vorbereitung notwendig ist, ein Keks, ein Tee und Kerzenschein reichen aus, um eine besinnliche Atmosphäre für die Gäste zu schaffen. In den Pfarrämtern liegen kleine Liederheftchen aus, die von Tür zu Tür weitergereicht werden. Darin sind auch kurze Gedichte zu finden, aber natürlich ist der eigenen Kreativität keine Grenze zu setzen! Natürlich ist das Besuchen der verschiedenen Adventskalender auch möglich, die Einladungen gelten auch für die, die selbst nicht öffnen möchten. Schauen Sie im kommenden Amtsblatt, ob auch in Ihrer Nähe ein Türchen geöffnet wird.

**Krippenspiele**

Es ist immer wieder ein besonderes Erlebnis, wenn am Heiligabend in der Kirche die Weihnachtsgeschichte in ihrer biblischen Gestalt und heutigen Bedeutung zur Entfaltung kommt. Herzlich einladen möchten wir daher alle Kinder, am Krippenspiel mitzuwirken. Bitte melden Sie Ihre Kinder baldmöglichst am jeweiligen Ort an, damit die Termine für die Proben abgestimmt werden können.

Kontakt Züssow: im Pfarramt Züssow

Kontakt Zarnekow: Nicole Krüger, Tel.: 038355 61451

Kontakt Lüssow: Pfarramt Züssow, Tel.: 038355 61513  
 (Proben in Lüssow)

**Gottesdienstplan Züssow-Zarnekow-Ranzin**

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühhannsdorf	Steinfurth	Greiffittl	Ranzin	Lüssow
14.11.15	Martinsmarkt	14.00 Martinsmarkt in Zarnekow, 16.00 GD · CR & UH, anschl. Martinsumzug					
15.11.15	Vorletzter Sonntag d. Kirchenjahres						
18.11.15	Buß- und Bettag		19.00 Gesprächsabend in Züssow; anschl. Andacht in der Kirche · UH				
22.11.15	Ewigkeitssonntag	10.00 GD m. AM · CR KIGo				10.00 GD m. AM · UH	
29.11.15	1. Advent	10.00 Flöten- & SingeGD · CR			17.00		
06.12.15	2. Advent		14.00 GD · CR				14.00 GD · UH

# DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

12. Jhrg. Nr. 162

November / Dezember 2015

## Spruch für den Monat November

**Erbarmt euch derer,  
die zweifeln.**

Judas 1,22

Eines Tages

werden wir aufwachen und wissen,  
dass wir zu wenig getan haben,  
oder das Falsche.

Wir werden uns sagen,  
dass wir mehr hätten tun sollen.  
Aber was? werden wir fragen- und:  
Wann hätten wir es tun sollen?

Hatten wir jemals Zeit,  
uns zu entscheiden?

Und dann werden wir wissen,  
dass über uns entschieden wurde

von Anfang an,

weil wir es so wollten.

Keine Ausrede mehr:

Die Zeit ist vertan.

Keine Beschönigung mehr:

Auf unseren Händen liegt Asche.

Wir werden uns erinnern,  
dass da etwas war voller Verheißung,  
aber kaum noch sagen können,  
was es war,

und dass es Aussichten gab für uns,

Pfade, für uns allein gemacht nur:

dass da etwas war,

dem wir nicht folgten

und hinzufügen,

dass wir keine Zeit hatten,

leider weil wir die Zeit vergeudeteten  
in kleiner, abgegriffener Münze.

Und von dem Aufblitzen des Lichtes  
und dem Windhauch blieb nichts.

Nur Asche.

Walter Bauer



Braun, abgestorben hängt das herbstliche Blatt in einem Spinnennetz als ob es selbst diese Falle gestellt hätte. Schwer wiegen die Tautropfen. Wie Perlen glänzend, machen sie die Todesfalle sichtbar - und rissig. Ein Sinnbild.

## Pommersche Zeitreise



Museumsmitarbeiter Heiko Wartenberg führte die Gützkower Feierabend-Männerrunde durch den bisher neuesten Teil der Dauerausstellung im Pommerschen Landesmuseum der die Zeit vom dreißigjährigen Krieg bis zur Zeit vorm ersten Weltkrieg beinhaltet. Er war für die inhaltliche Arbeit daran mit verantwortlich. Für den Abschnitt zur preußischen Geschichte in Pommern war er federführend, ebenso für die Veröffentlichung der schwedischen Matrikelkarten aus der Zeit der schwedischen Besatzung Pommerns. Hier steht er mit den Männern aus der Gützkower Kirchengemeinde hinter einem Exponat, das die Arbeitsweise der schwedischen Landvermesser demonstriert.



Einblicke in Stettins Hafen(-modell)

Eine sehr bewegte Geschichte erlebte Pommern in den drei Jahrhunderten zwischen dem dreißigjährigen Krieg und dem ersten Weltkrieg. Die fast zweihundert Jahre unter der schwedischen Flagge waren für unsere Region in dieser Epoche vielleicht die ruhigsten. Kriege, Krankheiten und krude Aussichten auf ein besseres Leben in der Ferne dezimierten die Bevölkerungszahlen in Pommern. Nur jeder

dritte Pommer überlebte den 30-jährigen Krieg und seine Folgen. Zwischen 1870-90 verließ fast jeder fünfte seine Heimat in der Hoffnung auf Wohlstand in der Fremde. Heute würde man sagen: Wirtschaftsflüchtlinge.



Sieben Männer, in Betrachtung von Tassen: Souvenir-Keramik aus pommerschen Ostseebädern

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,  
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow  
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947  
e-mail: [guetzkow1@pek.de](mailto:guetzkow1@pek.de)  
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>  
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr

## Dienstbeginn

Der sog. Allerheiligen-Sonntag am 1. November war für Patrick Uhlig der erste Arbeitstag als Kirchenmusiker in unserer Gemeinde. Im Gottesdienst in der Gützkower St. Nicolai Kirche wurde er vorgestellt. Seine Am Ende seiner Probezeit wird voraussichtlich am Sonntag Kantate, den 24.04. in seinen Dienst eingeführt. Zur Begrüßung überreichte Pastor Jeromin dem Baumliebhaber in einem Blumentopf ein kleines Bäumchen. Es ist immergrün und soll außerdem noch Blühen. Patrick Uhlig meinte, dass es eine Eibenart sei und freute sich sehr über das kleine Geschenk.



Fast ein Jahr war die Kirchenmusikerstelle unbesetzt. Nun gibt es für ihn Einiges wieder in Gang zu bringen, oder neu zu ordnen. Die Gemeinde wird ihm dafür Zeit geben. Aus diesem Grund wird auch **in diesem Jahr kein Adventssingen** stattfinden.

Der Kinderchor trifft sich zum Proben montags um 17.00 Uhr und der Kirchenchor dienstags um 19.30 Uhr im Pfarrhaus. Patrick Uhlig bietet auf Anfrage auch Privatunterricht für Klavier und Gitarre an.

Bei Fragen ist Herr Uhlig per Email erreichbar unter: [patuhlig@gmx.de](mailto:patuhlig@gmx.de).

## Friedensandacht

Am Volkstrauertag, So., 15.11. um 14.00 Uhr, wird zu einer Friedensandacht und zum Opfergedenken am Denkmal für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft auf dem Hasenberg eingeladen.

Diese Friedensandacht wird von den Konfirmanden der Gützkower Kirchengemeinde mitgestaltet. Sie lesen unter anderem Briefe und Einträge aus Gützkower Kirchenbüchern, die bewegende Zeitzeugnisse aus beiden Weltkriegen darstellen.

Auch in der Konfirmandenzeit wird über die Verführbarkeit von Menschen gesprochen. Die Sorge „out“ zu sein, nicht dazugehören, macht gerade junge Menschen leicht beeinflussbar. Oft ist es die Angst „Opfer“, z.B. von Cyber-Mobbing, zu werden. Das mobile Computerzeitalter bietet spontane Organisationsmöglichkeiten. Mit denen leicht beeinflussbare Menschen sich schnell lenken lassen.

Briefe die Jugendliche vor fast hundert oder vor gut siebzig Jahren geschrieben haben oder die sie betreffen, können noch heute sensibel machen für die Gefährdung durch ideologische „Rattenfänger“, denn diese Gefährdung ist stets aktuell. Was daraus folgen kann, macht Angst.

## Adventsfeier

Am 1. Adventssonntag, am 29. November, wollen wir, nach einer Adventsandacht um 14.00 Uhr in der Kirche, im Saal des Pfarr- und Gemeindehauses bei einer Kaffeetafel gemütlich zusammensitzen. Kuchen-spenden dafür sind herzlich erbeten. Wir werden zusammen Adventslieder singen und Geschichten hören. Auch Weihnachtskarten mit Gützkower Motiven wird es wieder geben.

## Gemeindegruppen

### Mutter- / Kindgruppen

dienstags und mittwochs jeweils 9<sup>30</sup> Uhr

### "Nicoläuse"

1.Kl.-stufe: **ab 19.11.** do 11<sup>55</sup>-12<sup>50</sup> Uhr

2.Kl.-stufe: freitags 11<sup>35</sup>-12<sup>50</sup> Uhr

3.Kl.-stufe: mittwochs 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

4.Kl.-stufe: freitags 13<sup>00</sup>-14<sup>30</sup> Uhr

5.Kl.-stufe: donnerstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

6.Kl.-stufe: dienstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

### Kirchenchor

dienstags um 19<sup>30</sup> Uhr

### Kinderchor

Montags um 17<sup>00</sup>

### Sonntags-Konfirmanden

#### SoKo 14-16:

So., 15.11., 10<sup>30</sup>-15<sup>00</sup> Uhr

So., 11.10., 10<sup>30</sup>-14<sup>30</sup> Uhr

#### SoKo 15-17:

So., 22.11., 10<sup>30</sup>-14<sup>30</sup> Uhr

So., 25.10., 10<sup>30</sup>-14<sup>30</sup> Uhr

### Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 1.12., 15.30 Uhr

### Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 24.11., 15.30 Uhr

Di., 22.12., 14.00 Uhr

### Frauenkreis

Di., 17.11., 14<sup>00</sup> Uhr

Di., 15.12., 14<sup>00</sup> Uhr

### Feierabend-Männerrunde

Di., 8.12., 16<sup>30</sup> Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.



Paradiesäpfel locken überall.

## Behrenhoff

### Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16<sup>00</sup> im Sport- und Gemeindehaus

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 13.11.,	-	-	10.00	-	Matthäus-Evangelium 25,31-46
So., 15.11., Vorl. So. d. Kirchenjahres	10.30	-	-	*	Markus-Evangelium 2,1-12
Mi., 19.11., Buß- und Betttag	19.00 <sup>(1)</sup>	-	-	-	Lukas-Evangelium 13,(1-5)6-9
So., 22.11., Ewigkeitssonntag	10.30 <sup>(1)</sup>	15.00 <sup>(1)</sup>	-	*	Matthäus-Evangelium 25,1-13
So., 29.11., Erster So. im Advent	14.00 <sup>(2)</sup>	-	-	.*	Römer-Brief 13,8-12(13-14)
So., 6.12., Zweiter So. im Advent	13.30 <sup>(3)</sup>	15.00	-	-	Jakobus-Brief 5,7-8
Fr., 11.12.,	-	-	10.00	-	Jakobus-Brief 5,7-8
So., 13.12., Dritter So. im Advent	10.30	-	-	-	1.Korinther-Brief 4,1-5

<sup>(1)</sup>Abendmahl <sup>(2)</sup>Adventsandacht mit anschließender Kaffeetafel im Gemeinderaum <sup>(3)</sup>Taufgottesdienst am Nikolaustag  
 \*Bei Bedarf kann zu den anderen Gottesdiensten abgeholt werden (Tel. 038353-251).

## Bekanntmachungen - Informationen

### Mitteilung des Angelvereins „Petri Heil“ Gützkow zur Beitragskassierung für das Jahr 2016

Die Beiträge für das kommende Jahr betragen im Einzelnen:

**Grundbeitrag Erwachsene: 47,00 € (Neu)**

**Grundbeitrag Jugendliche: 28,00 €**

**(bis vollendetes 18. Lebensjahr)**

Die Grundbeiträge beinhalten 10,00 € für 2 Stunden Arbeitsleistung.

**Jahreskarte Peene: 22,00 €**

**Bootsliegeplatz am See: 15,00 €**

Jahreskarte Landesangelverbandsgewässer \*\*

**Erwachsene: 45,00 €**

**Jugendliche: 8,00 €**

**(bis vollendetes 18. Lebensjahr)**

\*\* Dabei handelt es sich um alle in Mecklenburg Vorpommern vom LAV gepachtete bzw. mit den einzelnen Fischern abgestimmte Gewässer. Mit dieser Karte kann die Peene vom Kummerower See bis zur Eisenbahnbrücke Anklam beangelt werden. Die Erhöhung des Grundbeitrages für Erwachsene resultiert aus der Erhöhung für den Beitrag des LAV.

#### Weiterhin gilt:

Aufgrund der Umstellung der Jahresanglerlaubnis für Küstengewässer auf eine elektronische Ausgabe kann die Ausgabe über den Angelverein wegen des unvertretbaren hohen Aufwands nicht mehr erfolgen. Diese Berechtigungen können in den meisten Angelläden und beim Landesfischereiamt (Außenstelle Freest) erworben werden. Der Preis beträgt **30,00 €**.

Die Beiträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:

**Sparkasse Vorpommern**

**Konto Nr.: 433000953**

**IBAN: DE 67 1505 0500 0433 000953**

**BLZ: 15050500**

**BIC: NOLADE21GRW**

Die Überweisungen können ab sofort bis spätestens **11.12.2015** erfolgen. Erinnerung werden soll nochmal an den Beschluss, dass alle Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum 31.01. des Folgejahres nicht bezahlt haben, automatisch aus dem Verein ausgeschlossen sind. Bei den Überweisungen bitte den vollständigen Namen (mit Vornamen) angeben, insbesondere bei Überweisungen für mehrere Angelfreunde. Bei den Überweisungen durch Angehörige oder Bekannte bitte den vollständigen Namen des Mitglieds angeben.

Die Markenausgabe einschließlich der Rückerstattung der 10,00 € für geleistete Arbeitsstunden 2015 erfolgt auf der **Hauptversammlung am 12.12.2015 um 9:00 Uhr in der Feuerwehr**.

*Benno Knobbe*  
**Schatzmeister**

**Jagdgenossenschaft Groß Kiesow**  
Lindenstraße 4 b, 17495 Groß Kiesow  
OT Schlagtow



### Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft

am **26.11.2015 um 17:00 Uhr** im **Gemeindebüro in Groß Kiesow, Schulstraße 1**

Eingeladen sind alle Landeigentümer deren bejagbare Flächen im Gemeindeterritorium Groß Kiesow gelegen sind.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht mit Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2014
4. Beschlussfassung zur Änderung des Jagdpachtvertrages JB Groß Kiesow
5. Beschlussfassung zur Vergabe unentgeltlichen Begehungsschein JB Sanz
6. Sonstiges

#### Hinweis:

Auf Grund von Eigentümerwechsel eingetretene Veränderung, sind dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

Nach der Satzung können Jagdgenossen unter folgenden Voraussetzungen vertreten werden:

Jeder Jagdgenosse kann sich durch einen anderen Jagdgenossen, seinen Ehegatten oder einen Verwandten in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht.

Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche der von Ihm vertretenen Jagdgenossen darf ein Drittel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nicht überschreiten.

Groß Kiesow, den 26.10.2015

*Cornelia Steinberg*

**JG Vorstand Gr. Kiesow**

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Groß Bünzow

am **25.11.2015 um 19:00 Uhr** im **Pfarrhaus Groß Bünzow**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Verwendung der Pachten
5. Sonstiges

*Fred Brummund*  
**Jagdvorsteher**

## Schwimmlager

Sehr geehrte Eltern,  
der SAV/Jugendclub Gützkow möchte in der ersten Ferien-  
woche vom 25.07.2016 bis 29.07.2016 ein Schwimmlager für  
Kinder, die nicht schwimmen können, durchführen.

**Altersklasse:** 6 bis 11 Jahre!

### Tagesablauf:

Die Kinder werden nach dem Frühstück (spätestens bis 9:00  
Uhr) zum Jugendclub gebracht.

Von 10:00 bis 12:00 Uhr ist Schwimmunterricht am Gützkower  
See, dann gemeinsames Mittagessen auf dem Clubgelände,  
danach Pause. Dann wird von 14:00 bis 16:00 Uhr wieder das  
Schwimmen gelernt, danach geht es zurück zum Jugendclub.  
Bis zum Abendbrotessen können die Kinder bei Sport und  
Spiel auf dem Clubgelände umher toben.

Nach dem Essen, so gegen 19:00 Uhr, müssen die Kinder  
von ihren Eltern abgeholt werden.

Für den Schwimmunterricht stehen zwei lizenzierte Ret-  
tungsschwimmer zur Verfügung.

Ziel ist, das Ablegen einer Schwimmstufe (Seepferdchen).

Falls 15 Teilnehmer zusammen kommen, findet das  
Schwimmlager statt.

**Eigenleistung pro Kind:** 80,00 Euro inklusive Verpflegung  
und Honorar/Schwimmlehrer

### Anmeldungen nur schriftlich an:

Martina Mögenburg, Karlstr. 9, 17506 Gützkow  
(5 Anmeldungen sind bereits schriftlich bei mir angekommen)  
Um besser planen zu können, bitte ich um Anmeldungen  
bis spätestens Ende April 2016.

### Info:

Für das Kinderferienlager in Koserow und das Jugendlager  
in Lubmin sind keine Anmeldungen mehr möglich. Beide  
Ferienmaßnahmen sind voll ausgebucht.

Mit freundl. Grüßen

M. Mögenburg

Jugendamtspflegerin

## CariMobil - Beratung auf Rädern

WIR KOMMEN ZU IHNEN, SPRE-  
CHEN MIT IHNEN UND UNTER-  
STÜTZEN SIE BEI:

- Fragen zu Anträgen, amtlichen Schreiben und Behörden-  
angelegenheiten
- Fragen zu Miete, Wohnen und Wohngeld
- Fragen des Auskommens und des Lebensunterhalts
- Fragen zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I und ALG II  
(Hartz IV)
- Fragen zur Erziehung, Schule und den Berufswegen Ihrer  
Kinder
- Fragen zu Krankheiten, Krankheitsfolgen, Rehabilitation  
und Pflege
- Fragen zu Einschränkungen und Behinderungen
- Fragen zu Renten, Beiträgen oder zur Sicherung im Alter
- Fragen zu Schulden, Raten und Entschuldung

### Tourenplan am 12.11./30.11.

**Groß Kiesow**, Parkplatz am  
Gemeindehaus **10:00 - 10:45 Uhr**  
**Dambeck**, am Feuerlöschbrunnen **11:00 - 11:45 Uhr**

**Gützkow**, Parkplatz-Maschowstr.

Gegenüber Bauhandel Lübke **13:00 - 14:00 Uhr**

**Menzlin**, neben dem Agrarhof **14:15 - 15:00 Uhr**

### Tourenplan am 24.11./17.12.

**Karlsburg**, Parkplatz Schulstr. 36/37 **09:30 - 10:15 Uhr**

**Klein Bünzow**, neben der Feuerwehr **10:30 - 11:15 Uhr**

**Schlatkow**, vor der Melkerschule **12:30 - 13:15 Uhr**

**Ranzin**, Parkplatz am Gemeindehaus **13:30 - 14:15 Uhr**

Wir stellen Kontakte her und beraten kostenlos sowie un-  
bürokratisch.

Sprechen Sie uns an!

**CariMobil Anklam**

**Caritas Regionalzentrum**

Friedländer Straße 43

17389 Anklam

Mobil 0172 3176459

carimobil.anklam@caritas-vorpommern.de



## DRK-Kreisverband

### Ostvorpommern-Greifswald e. V.



### Servicestelle Ehrenamt

**Ravelinstraße 17** **Tel.: 03971 200320**

**17389 Anklam** **Fax: 03971 240004**

**www.drk-ovp-hgw.de** **E-Mail: servicestelle@drk-ovp-  
hgw.de**

**„Ehrenamtlich“ bedeutet bei uns: ohne Geld, aber nicht  
umsonst!**

**Auch Sie können dabei sein! Kommen Sie doch einfach  
mal vorbei! Wir würden uns freuen, wenn Sie bald zu uns  
gehören würden.**

**Wir brauchen Sie!**

### DRK-Lehrgang für PKW-Führerschein

Die nächsten **Erste Hilfe Ausbildungen** finden

in **Greifswald:** am **05. Dezember 2015**  
in der Zeit von **9:00 bis 16:00 Uhr**  
in der DRK-Geschäftsstelle  
Spiegelsdorfer Wende, Haus 5

statt.

in **Anklam:** am **19. Dezember 2015**  
in der Zeit von **09:00 bis 16:00 Uhr**  
im DRK-Kreisverband, Ravelinstraße 17

statt.

Anmeldungen und weitere Informationen unter:

Telefon: 03834 822839 oder E-Mail: erste-hilfe@drk-ovp-  
hgw.de oder online: [http://www.drk-ovp-hgw.de/termine-  
anmeldung.html](http://www.drk-ovp-hgw.de/termine-anmeldung.html)

### Spende Blut beim DRK

Die nächsten DRK-Blutspendenaktionen finden

in **Anklam:** am **13. November 2015**  
in der Zeit von **14:30 bis 18:30 Uhr**  
im DRK-Kreisverband, Ravelinstraße 17  
statt.



**Blut spenden kann jeder gesunde Mensch im Alter von 18  
bis 68 Jahren, Erstspender bis 60 Jahre. Bitte Personalaus-  
weis mitbringen!**